

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel

Auskunft erteilen:
Frau Koch / Frau Turski
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail:
anja.koch@stadt-kassel.de
andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 21.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **34.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 29.10.2009, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Betriebsärztlichen Dienstes für die Kreisverwaltung Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.16.1441 –
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Baunatal, der Hütt-Brauerei und der Stadt Kassel zur Einleitung von Brauereiabwasser in das Kanalnetz der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Norbert Witte
- 101.16.1464 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
- Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.16.1469 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

4. **KFW Kasseler Fernwärme GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.16.1470 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

5. **Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2009 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.16.1482 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Für die Richtigkeit:

Elisabeth Spangenberg

Niederschrift

über die 34. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 29.10.2009, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Betriebsärztlichen Dienstes für die Kreisverwaltung Kassel 101.16.1441
2. Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Baunatal, der Hütt-Brauerei und der Stadt Kassel zur Einleitung von Brauereiabwasser in das Kanalnetz der Stadt Kassel 101.16.1464
3. KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH - Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag 101.16.1469
4. KFW Kasseler Fernwärme GmbH 101.16.1470
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung) 101.16.1482

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 21. Oktober 2009 ordnungsgemäß einberufene 34. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Änderungswünsche zur Tagesordnung werden von Seiten der Ausschussmitglieder nicht vorgetragen, so dass Vorsitzender Kieselbach die Tagesordnung in der vorliegenden Form feststellt.

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Betriebsärztlichen Dienstes für die Kreisverwaltung Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1441 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Betriebsärztlichen Dienstes für die Kreisverwaltung Kassel, 101.16.1441, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Liebetrau

2. Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Baunatal, der Hütt-Brauerei und der Stadt Kassel zur Einleitung von Brauereiabwasser in das Kanalnetz der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.16.1464 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Baunatal, der Hütt-Brauerei und der Stadt Kassel zum Anschluss der Hütt-Brauerei (Baunatal-Rengershausen) an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Baunatal, der Hütt-Brauerei und der Stadt Kassel zur Einleitung von Brauereiabwasser in das Kanalnetz der Stadt Kassel, 101.16.1464, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kortmann

- 3. KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
- Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1469 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 21.07.2008 wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs zugestimmt.
2. Der Vereinbarung über die Betrauung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in Kassel wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst nach kurzer Aussprache bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH - Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag, 101.16.1469, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Friedrich

4. KFW Kasseler Fernwärme GmbH

Vorlage des Magistrats

- 101.16.1470 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme des Geschäftsanteils an der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 30.678 € (60 %) zum Kaufpreis von 800.000 € zzgl. 19% Umsatzsteuer wird nach Maßgabe des beigefügten Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrages zugestimmt (Anlage 1).
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. KfW Kasseler Fernwärme GmbH, 101.16.1470, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

- 5. **Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung)****
Vorlage des Magistrats
- 101.16.1482 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Im Rahmen der Aussprache wird intensiv und kontrovers über die Aufgaben des Fachausschusses diskutiert.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD (2), B90/Grüne (2)
Ablehnung: CDU (4), Kasseler Linke.ASG (1), FDP (1)
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), 101.16.1482, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Schmidt

Ende der Sitzung: 17.35 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Elisabeth Spangenberg
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 34. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung
am **Donnerstag, 29.10.2009, 17.00 Uhr**
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender

Wolfram Kieselbach

Peter Liebetrau, SPD
1. stellvertretender Vorsitzender

Peter Liebetrau

Frank Oberbrunner, FDP
2. stellvertretender Vorsitzender

i.v. Frank Oberbrunner

Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied

entschuldigt

Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied

entschuldigt

Gabriele Jakat, SPD
Mitglied

G. Jakat

Elena Seewald, SPD
Mitglied

entschuldigt

Friedhelm Alster, CDU
Mitglied

Friedhelm Alster

Stefan Kortmann, CDU
Mitglied

Stefan Kortmann

Johann Thießen, CDU
Mitglied

J. Thießen

Wolfgang Friedrich, B90/Grüne
Mitglied

Wolfgang Friedrich

Ruth Fürsch, B90/Grüne
Mitglied

i.v. Ruth Fürsch

Axel Selbert, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

Axel Selbert

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

Norbert Witte, CDU
Stadtbaurat

Schriftführung

Elisabeth Spangenberg,
Schriftführerin

Spangenberg

Verwaltung/Gäste

Fremdenverkehr

Kämmerei- und Steuer

Gerd Walter 1 G-131-

S. B
Gerd Walter

Walter Di Hohlberg Kassel

Krebs - 30 -

Heidemannich - 20 -

LITBERG - 30 -

Wagner

Rechtsamt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung des Betriebsärztlichen Dienstes für die Kreisverwaltung Kassel

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

In § 2 Abs. 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Fusion der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel ist das Ziel formuliert, auch den Betriebsärztlichen Dienst für die Stadt und den Landkreis zusammenzuführen.

Seit Frühjahr 2007 nimmt die Stadt Kassel zunächst befristet und versuchsweise die Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes für den Landkreis wahr. Mit Magistratsbeschluss Nr. 342/2007 wurde das Personal- und Organisationsamt ermächtigt, in Verhandlungen mit dem Landkreis einzutreten mit dem Ziel, die dauerhafte Zusammenarbeit mit einer Vereinbarung verbindlich zu regeln.

Im Zuge der Verhandlungen stellte sich heraus, dass im Gegensatz zur Fusion der Gesundheitsämter bei der Zusammenarbeit beim Betriebsärztlichen Dienst eine vollständige Aufgabendelegation auf die Stadt nicht sinnvoll ist, da die Stadt in diesem Falle in originäre Arbeitgeberfunktionen des Landkreises hätte eintreten müssen.

Eine organisatorische Zusammenlegung des Betriebsärztlichen Dienstes mit dem Gesundheitsamt Region Kassel scheidet aus obigen Gründen sowie aufgrund der besonderen Stellung des Betriebsärztlichen Dienstes (originäre Arbeitgeberverpflichtung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz) aus.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird daher im Wege der Mandatierung im Sinne des § 24 Abs. 1, zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) als Beistandsleistung ausgestaltet.

Der für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Stundenumfang der betriebsärztlichen Leistungen ergibt sich aus den Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 6/7 in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl in bestimmten Betriebsarten.

Die Kostenregelung des § 4 basiert auf der Personalkostentabelle der Stadt und zu den Sachkosten- und Gemeinkostenanteilen auf den Pauschalsätzen der Personalkostentabelle des Landes Hessen, die auch bei anderen fusionierten Bereichen Anwendung gefunden haben. Eine Tarifierpassungsklausel ist enthalten.

Darüber hinaus wurde Einigkeit erzielt, dass der Betriebsärztliche Dienst auch die Betreuung des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Landkreises zu gleichen Konditionen mit Wirkung vom 01.01.2009 übernimmt.

In der Summe wird von einem Ersatz für die im Rahmen der Beistandsleistung entstehenden Aufwendungen durch den Landkreis und den Eigenbetrieb Abfallentsorgung des Landkreises i. H. v. ca. 80.000 € jährlich ausgegangen. Die Kostenregelung tritt rückwirkend ab 01.04.2008 in Kraft.

Insgesamt profitieren beide Seiten von der Zusammenarbeit, da die Stadt Kassel aufgrund von gesetzlichen Veränderungen ohnehin mit einer personellen Aufstockung reagieren musste. Die finanziellen Folgen hieraus werden durch die Zusammenarbeit abgemildert.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7. September 2009 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die im Rahmen einer Beistandsleistung wahrgenommenen Aufgaben des Betriebsärztlichen Dienstes von Stadt und Landkreis Kassel

Die Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat,
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Landkreis Kassel
vertreten durch den Kreisausschuss,
Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundsätze

Stadt und Landkreis führen ihre Betriebsärztlichen Dienste organisatorisch zum „Betriebsärztlichen Dienst Region Kassel“ zusammen und gliedern ihn organisatorisch bei der Stadt ein. Die der Stadt und dem Landkreis obliegenden betriebsärztlichen Aufgaben für den jeweils eigenen Bedarf beider Körperschaften werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erbracht.

Ein Eintritt in die originären Arbeitgeberfunktionen der jeweils anderen Körperschaft ist ausgeschlossen.

§ 2

Aufgabendurchführung

Die Stadt gewährleistet den laufenden Betrieb der Organisationseinheit, verpflichtet sich gemäß § 24 Abs. 1 (zweite Alternative) und § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar für das Personal

- der Landkreisverwaltung Kassel einschl. seiner Schulen
- der Jugendburg/Sportbildungsstätte Sensenstein
- des Tierparks Sababurg
- des Wasserschlosses Wülmersen
- der Abfallentsorgung
- der landkreiseigenen Arbeitsförderungsgesellschaft AGiL (ab 01.04.2008).

§ 3

Leistungen

Der Eigenbedarf des Landkreises ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung. Neben den Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) gehören dazu auch die Aufgaben nach den dort aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften und Vereinbarungen sowie die Bereitstellung des erforderlichen Materials.

§ 4

Ausstattung und Kostenregelung

Die für den laufenden Betrieb erforderliche personelle, räumliche und sächliche Ausstattung wird bedingt durch die personelle Vakanz im derzeitigen betriebsärztlichen Dienst des Landkreises durch die Stadt eingebracht.

Der Landkreis trägt den auf seinen Eigenbedarf entfallenden Kostenanteil.

Dieser wird pauschal nach folgendem Schlüssel ermittelt:

Die Bemessung der für den Eigenbedarf des Landkreises erforderlichen betriebsärztlichen Einsatzzeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ASiG erfolgt nach den Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 6/7. Maßgeblich ist die am 30.06. eines jeden Jahres beim Landkreis vorhandene Beschäftigtenzahl.

Zur pauschalen Abgeltung der weiteren Aufgaben nach besonderen Rechtsvorschriften und Vereinbarungen ist die Einsatzzeit zu verdoppeln.

Die Zeitbemessung für den Einsatz von medizinischem Hilfspersonal erfolgt nach den gleichen Regeln.

Wegezeiten, Material- und sonstige Nebenkosten im Rahmen des laufenden Betriebes sind mit diesem Schlüssel pauschal abgegolten.

Speziell für den Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel wird eine Jahreseinsatzzeit von 117 Stunden vereinbart. Bei einer wesentlichen Veränderung der Mitarbeiter/innenzahl (z.Z. 107) ist über eine Neubemessung der Einsatzzeit zu verhandeln. „Wesentlich“ ist eine Veränderung, wenn die Mitarbeiter/innenzahl um mehr als 10 % steigt oder sinkt.

Für den sich aus diesem Berechnungsschlüssel ergebenden Umfang vereinbaren Stadt und Landkreis einen Verrechnungssatz in Höhe von 101,00 € je Stunde. Dieser Satz wird zukünftig entsprechend der Tarifveränderungen im kommunalen öffentlichen Dienst angepasst.

Kostenregelungen für die Umsetzung besonderer Maßnahmen, die nach Art und Umfang nicht dem laufenden Betrieb zugerechnet werden können (z. B. Erstimmunisierung größerer Beschäftigtengruppen) sind gesondert zu treffen.

Für jede Untersuchung von Programm- und Projektbeschäftigten der Arbeitsförderungsgesellschaft AGiL wird ein Verrechnungssatz in Höhe von 110,00 € vereinbart, der zukünftig ebenfalls entsprechend der Tarifveränderungen im kommunalen öffentlichen Dienst angepasst wird.

§ 5 Fälligkeit

Der vom Landkreis zu tragende Kostenanteil wird am 31.07. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Dauer des Vertrages/Kündigung

Die Vereinbarung ist unbefristet geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7
Schlussbestimmungen

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Jede der Vertragsparteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Kostenregelung gem. § 4 beginnt am 01.04.2008.

Kassel,

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

.....
Schmidt
Landrat

.....
Hilgen
Oberbürgermeister

.....
Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

.....
Junge
Bürgermeister

Anlage

Leistungsübersicht:

I. Alle Aufgaben nach § 3 ASiG

Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen, arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. (1) darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchung mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

II. Aufgaben nach § 11 ASiG:

Arbeitsschutzausschuss

In Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, hat der Arbeitgeber einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem vom ihm Beauftragten,
- zwei vom Personalrat bestimmten Personalratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

III. Aufgaben nach besonderen Rechtsvorschriften/Vereinbarungen

1. Einstellungsuntersuchungen
2. Verpflichtungen nach Arbeitsschutzgesetz
3. Untersuchungen nach Biostoffverordnung
4. Untersuchungen nach Fahrerlaubnisverordnung
5. Untersuchungen nach Gefahrstoffverordnung
6. Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz
7. Aufgaben nach Mutterschutzgesetz
8. Berufskrankheitenverordnung
9. Infektionsschutzgesetz
10. Gültige Berufsgenossenschaftliche Regeln und Vorschriften
11. Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
12. Impfungen bei beruflicher Exposition
13. Betriebliches Eingliederungsmanagement (SBG) -nicht für Abfallentsorgung-
14. Wiedereingliederung nach langer Erkrankung -nicht für Abfallentsorgung-
15. Suchtprävention bzw. Intervention (Dienstvereinbarung) -nicht für Abfallents.-
16. Tätigkeiten im Bereich Gesundheitsförderung z. B. Gesundheitstage -nicht für Abfallents.-

IV. Verschiedenes

1. Material
2. Impfstoffe
3. Wegezeiten- und Kosten

Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Baunatal, der Hütt-Brauerei und der Stadt Kassel zur Einleitung von Brauereiabwasser in das Kanalnetz der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Baunatal, der Hütt-Brauerei und der Stadt Kassel zum Anschluss der Hütt-Brauerei (Baunatal-Rengershausen) an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Hütt-Brauerei hat ihren Produktionsstandort in Baunatal-Rengershausen. Die anfallenden Abwässer der Brauerei gelangen derzeit durch das Kanalnetz der Stadt Baunatal zu einem vorhandenen Regenüberlaufbecken. Im Bedarfsfall findet eine Entlastung des Mischwasserabflusses statt, ehe das Abwasser nördlich der BAB 44 in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Kassel eingeleitet wird, der entlang des Eselsgrabens verläuft. Um diesen Zustand den Regeln der Technik anzupassen, wären durch die Stadt Baunatal umfassende bauliche Veränderungen an dem Regenüberlaufbecken notwendig.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll die Hütt-Brauerei in Zukunft ihr Schmutzwasser mit einem eigenen Kanal hinter das Regenüberlaufbecken einleiten. Gemäß § 18 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) kann die Stadt Kassel benachbarten Gemeinden den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gestatten. Die Hütt-Brauerei ist dann als Indirekteinleiter in das Kanalnetz der Stadt Kassel zu betrachten. Die Abwassergebühren der Hütt-Brauerei werden demzufolge von der Stadt Kassel erhoben. Die vorliegende Interessenausgleichsvereinbarung wurde in enger Abstimmung mit der Stadt Baunatal und der Hütt-Brauerei vom Kasseler Entwässerungsbetrieb erstellt. Nach Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Kassel bestehen bezüglich des Inhaltes grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken. Der Geltungsbereich der Kasseler Abwassersatzung sollte bei passender Gelegenheit im Rahmen einer Satzungsänderung auf die betroffenen Kanäle ausgedehnt werden.

Diese Vereinbarung sichert der Hütt-Brauerei langfristig eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu wirtschaftlichen Konditionen zu. Die Stadt Baunatal kann auf das Erheben eines Starkverschmutzerzuschlages für die Hütt-Brauerei verzichten und die Investitionen für die Anpassung des Regenüberlaufbeckens reduzieren sich durch Wegfall des Brauereiabwassers erheblich. Der Stadt Kassel entstehen weder finanzielle noch technische Nachteile.

Die Betriebskommission des Kasseler Entwässerungsbetriebes und der Magistrat der Stadt Kassel haben der Interessenausgleichsvereinbarung in ihren Sitzungen am 17.09.09 und 05.10.09 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Interessenausgleichsvereinbarung zur Einleitung von Abwasser der Hütt-Brauerei in das Kanalnetz der Stadt Kassel

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
- nachfolgend "**Stadt Kassel**" genannt -

der Stadt Baunatal, vertreten durch den Magistrat,
- nachfolgend "**Stadt Baunatal**" genannt -

der Hütt-Brauerei Bettenhäuser GmbH & Co. KG
- nachfolgend "**Hütt-Brauerei**" genannt -

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Hütt-Brauerei hat ihren Produktionsstandort in Baunatal-Rengershausen. Die anfallenden Abwässer der Brauerei gelangen derzeit durch das Kanalnetz der Stadt Baunatal zum vorhandenen Regenüberlaufbecken „Wiesengrund“. Im Bedarfsfall findet eine Entlastung des Mischwasserabflusses statt, ehe das Abwasser nördlich der BAB 44 in den Schmutzwasserkanal der Stadt Kassel eingeleitet wird, der entlang des „Eselsgrabens“ verläuft. Um diesen Zustand den Regeln der Technik anzupassen, wären umfassende bauliche Veränderungen an dem Regenüberlaufbecken notwendig. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll die Hütt-Brauerei zukünftig ihr Schmutzwasser mit einem eigenen Kanal hinter das Regenüberlaufbecken einleiten. Die Hütt-Brauerei ist dann als Indirekteinleiter in das Kanalnetz der Stadt Kassel zu betrachten. Die Einleitebedingungen, Zuständigkeiten und die Auswirkungen auf die Abwassergebühren sollen in der vorliegenden Vereinbarung geregelt werden.

§ 1 Vereinbarungsgebiet

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im anliegenden Lageplan rot umrandeten Flächen der Hütt-Brauerei, die sich auf dem Gebiet der Stadt Baunatal befinden, nachstehend Vereinbarungsbereich genannt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- (2) Die genauen Bezeichnungen der im Vereinbarungsbereich befindlichen Flurstücke der Hütt-Brauerei ergeben sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Aufstellung. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).

§ 2 Baumaßnahmen zur Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt Baunatal saniert derzeit das vorhandene Regenüberlaufbecken „Wiesengrund“ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und errichtet zusätzlich einen nachgeschalteten Retentionsbodenfilter. Das Schmutzwasser der Hütt-Brauerei bleibt bei der Dimensionierung dieser Anlagen unberücksichtigt, da die Einleitung des Schmutzwassers der Hütt-Brauerei zukünftig hinter dem RÜB erfolgen soll. (Anlage 3).
- (2) Bei dem Anschluss der Hütt-Brauerei (Anlage 3) handelt es sich um einen privaten Hausanschluss, der Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage der Hütt-Brauerei ist. Hinsichtlich der Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum neuen Anschlusspunkt sind weitergehende Vereinbarungen zwischen der Stadt Baunatal und der Hütt-Brauerei möglich.
- (3) Für den Anschluss der Hütt-Brauerei sind seitens der Stadt Kassel keine Baumaßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen notwendig.

§ 3 Abwasseranlagen im Vereinbarungsbereich

- (1) Die Hütt-Brauerei ist für den dauerhaften Betrieb, die Unterhaltung und wenn notwendig für die Sanierung oder Erneuerung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage im Vereinbarungsbereich zuständig. Die hierfür notwendigen Kosten sind von der Hütt-Brauerei zu tragen.
- (2) Mit Abschluss dieser Vereinbarung gilt für die in Anlage 1 umrandeten Flächen die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und gebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für den Anschluss der Hütt-Brauerei an das Kanalnetz der Stadt Kassel werden keine Kanalbaukostenbeiträge bzw. Abwasserbeiträge erhoben.
- (3) Die Hütt-Brauerei hat die über die neue Leitung abzuführenden Abwässer auf 5 l/s zu begrenzen, auch dann, wenn neben dem Schmutzwasser auch ein Anteil von Niederschlagswasser abgeleitet wird. Die Einhaltung dieser Festsetzung ist durch eine geeichte Mess- und Regeleinrichtung der Hütt-Brauerei zu gewährleisten. Werden die 5 l/s überschritten, hat die Stadt Kassel das Recht, die Einleitung zu unterbinden, bis seitens

der Hütt-Brauerei Abhilfe geschaffen ist. Die Kosten hierfür sind von der Hütt-Brauerei zu übernehmen.

- (4) Das anfallende Abwasser der Hütt-Brauerei hat hinsichtlich seiner Beschaffenheit den Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Kassel zu genügen. Die Indirekteinleiterüberwachung der Hütt-Brauerei erfolgt durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb.

§ 4 Abwassergebühren

- (1) Im Vereinbarungsgebiet wird die Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser von der Stadt Kassel erhoben. Derzeit ist für Schmutzwasser eine Gebühr von 2,43 €/m³ fällig, die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,75 €/m² befestigte Fläche, die an die Kanalisation angeschlossen ist. Die von der Hütt-Brauerei an die Stadt Kassel zu entrichtende Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des mit der geeichten Mess- und Regeleinrichtung (vergl. § 3) ermittelten Durchflusses berechnet.
- (2) Entsprechend dieser Vereinbarung entrichtet die Hütt-Brauerei alle Abwassergebühren an die Stadt Kassel. Dies gilt auch für die befestigten Flächen, die auch zukünftig in das Kanalnetz der Stadt Baunatal entwässern. Die Niederschlagswassergebühr für die an das Regenüberlaufbecken „Wiesengrund“ angeschlossen Flächen werden von der Stadt Kassel in Höhe der Baunataler Niederschlagswassergebühr, maximal jedoch in Höhe der Kasseler Niederschlagswassergebühr, gegen Rechnungsstellung an Baunatal erstattet.

§ 5 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1.1.2010 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Sie kann frühestens nach 20 Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Sonstiges

- (1) In das Kanalnetz der Stadt Kassel werden an der Übergabestelle „Eselsgraben“ in Zukunft 5 l/s von der Hütt-Brauerei und 55 l/s aus dem Ablauf des RÜB „Wiesengrund“ eingeleitet. Veränderungen an der Menge und der Beschaffenheit der Einleitungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung durch die Stadt Kassel möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden haben für die Durchführung dieses Vertrages keine Gültigkeit.
- (2) Alle Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.
- (3) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Anlage(n):

- 1 Lageplan Hütt-Brauerei M. 1 : 750
- 2 Aufstellung der Flurstücke
- 3 Lageplan Hausanschluss Hütt-Brauerei

Baunatal, den

(Dienstsiegel)

Manfred Schaub
Bürgermeister

Silke Engler-Kurz
Erste Stadträtin

Baunatal, den

(Firmenstempel)

Frank Bettenhäuser
Inhaber

Klaus-Peter Reinl
techn. Betriebsleiter

Kassel, den

(Dienstsiegel)

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Norbert Witte
Stadtbaurat

**KVV Kasseler Verkehrs- u. Versorgungs-GmbH
- Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 21.07.2008 wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs zugestimmt.
2. Der Vereinbarung über die Betrauung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in Kassel wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag

Im gültigen Konsolidierungsvertrag vom 21.07.2008 wurden die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zunächst nur für die Jahre 2008 und 2009 festgelegt, da mit Blick auf die Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen keine sichere Ergebnisentwicklung abgegeben werden konnte.

Im Sinne von § 6 wurden mit dem Vorstand der KVV sehr intensive Verhandlungen über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 geführt.

Im vorliegenden Nachtragsentwurf sind in § 1 die Zahlungsverpflichtungen ab 2010 festgelegt. Auf der Basis der gleichzeitig abzuschließenden Vereinbarung über die Direktvergabe für die Straßenbahn- und Busverkehre (Betrabung der KVG) konnte eine zusätzliche Kürzung des Substanzerhaltungsbeitrages bei der KVG in 2010 um 600 T€ und in 2011 um 200 T€ erreicht werden.

Die als Gutschrift für die Stadt Kassel im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung abzuführenden Beträge wurden bei der MHKW GmbH von bisher 2,5 Mio. € stufenweise bis 2014 auf 2,1 Mio. € reduziert. Dagegen konnte die Eigenkapitalverzinsung bei der Städtische Werke AG von bisher 11,8 Mio. € bis zum Jahr 2014 deutlich erhöht werden.

Die Stadt hat die KVV in den vergangenen Jahren hervorragend mit Eigenkapital ausgestattet. Diese jetzt gute und voll ausreichende Eigenkapitalausstattung soll während der Laufzeit der Vereinbarung nicht weiter erhöht werden.

Die konkreten Zahlen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Mit der Verlängerung der Laufzeit in § 2 bis zum 31.12.2014 wurde der KVV eine verlässliche Planungssicherheit gegeben. Für den Fall, dass sich zukünftig positive Ergebnisabweichungen ergeben, wird der 1 Mio. € übersteigende Betrag der Stadt Kassel als zusätzliche Eigenkapitalverzinsung zufließen.

Vereinbarung zur Betrauung

Aufgrund der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 8 – 12 des Konsolidierungsvertrages wurde bereits die wesentliche Grundlage für diesen Betrauungsbeschluss gelegt.

Mit der Betrauungsregelung wird das Ziel verfolgt, die Basis dafür zu schaffen, dass die KVG mit der Durchführung des Straßenbahn- und Busverkehrs in der Stadt Kassel über die Jahre 2012 (Tram) und 2014 (Bus) hinaus beauftragt werden kann.

Damit besteht die Möglichkeit, dass die Übergangsfristen der EU-Verordnung 1370/2007 genutzt werden können und damit die Verkehre noch bis 2019 (Bus) bzw. 2024 (Straßenbahn) nach aktuell gültigem Recht vergeben werden können. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass es günstiger ist, ab 2012 bzw. 2014 die Vergabe nach der EU-Verordnung 1370/2007 durchzuführen, wäre es möglich auch das umzusetzen. Diese Lösung sichert größtmögliche Handlungsfreiheit hinsichtlich einer optimalen Gestaltung der zukünftigen Vergabe der Bus- und Straßenbahnverkehre in Kassel.

Eine wichtige Grundlage der aktuell bestehenden Rechtslage ist das so genannte Altmark Trans Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH). In diesem Zusammenhang sind u.a. die dafür notwendigen betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für den Nachweis eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens zu prüfen. Diese Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit der WIBERA Wirtschaftsberatung AG vorgenommen. Dabei wurde eine umfangreiche Kostenanalyse durchgeführt und bestätigt, dass das Kriterium erfüllt wird. Die tatsächlichen Kosten des Straßenbahnverkehrs liegen sogar unter den Vorgaben eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens. Die Ergebnisse wurden detailliert im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der KVG am 05.06.2009 vorgestellt.

Das Straßenverkehrsamt hat der Vereinbarung zur Betrauung in einer schriftlichen Stellungnahme vom 15.09.2009 zugestimmt.

Der Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 21.07.2008, der Entwurf des Nachtrags sowie die Vereinbarung über die Betrauung sind als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 05.10.2009 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

**- Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.9.2001
und seiner Nachträge -**

zwischen

der Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend KVV genannt -


Bürgermeister
Oberbürgermeister

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV. Ziel ist des Weiteren, die wirtschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu stärken, die Arbeitsplätze zu sichern, die Kreditwürdigkeit weiter zu verbessern und langfristig kalkulierbare Handlungsbedingungen für beide Seiten zu schaffen. Ziel ist es auch, zu einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts um 10 Mio. € gegenüber 2006 beizutragen.

Sowohl auf Seiten der Stadt als auch für die KVV-Unternehmensgruppe bestehen zum Beispiel durch das Energiewirtschaftsgesetz, Änderungen in der Steuergesetzgebung, Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung, europäische sowie Bundes- und Landesgesetzgebung zum ÖPNV nur schwer kalkulierbare Risiken. Sofern eine der beiden Seiten deshalb nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, werden die Stadt und die ihr gehörende Unternehmensgruppe Gespräche über eine wirtschaftlich angemessene Regelung führen.

Die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die Beteiligungsverhältnisse in der KVV GmbH zum 1.1.2008.

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben und zwischen STW und Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) ebenfalls ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die dargestellten Gutschriften an die Stadt als auch der vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Aus dem Ergebnis der STW (einschließlich KFW) erhält die Stadt eine jährliche Gutschrift, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag angerechnet wird, in der in der Anlage ausgewiesene Höhe. Hierbei wird vereinbart, dass die STW für die nächsten Jahre bis 2012 ein Ergebnis anstreben, das deutlich über den Zahlen der mittelfristigen Planung aus 2007 liegt.
2. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich an die KVV abgeführten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der über die in der Anlage genannten Gutschriften hinausgeht, kann der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt werden.
3. Es ist Ziel der Stadt, soweit es rechtlich möglich ist, alle bisherigen Konzessionen auch über die Dauer des Vertrages hinaus, weiter zu erteilen.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Da die KFW über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der STW verbunden ist, ist die Gutschrift aus dem KFW-Ergebnis Bestandteil der o. g. Gutschrift aus dem STW-Ergebnis.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Die KVG verpflichtet sich, ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG aufrechterhalten bleibt und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Ziel ist auch, die Eigenkapitalbasis weiter zu sichern.
2. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag, der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königsplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und bestehende Verträge und Finanzierungsvereinbarungen mit Gemeinden, dem NVV und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.
3. Der KVV wird weiterhin ein Substanzerhaltungsbeitrag gezahlt, der mit einer jährlichen Dynamisierung ermittelt wird. Hierbei ist Basis der gekürzte Substanzerhaltungsbeitrag aus dem Jahr 2007, der in den Folgejahren zu 2/3 mit dem Durchschnitt der prozentualen Tarifierhöhung der Tarifverträge TV-V und TV-N-Hessen und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren ist. Der so ermittelte Substanzerhaltungsbeitrag wird in 2008 um weitere 2,6 Mio. € und in 2009 nochmals um 400 T€ gekürzt. Der jeweils gekürzte Betrag wird wiederum, wie oben beschrieben dynamisiert.

Diese Berechnung des jeweiligen Substanzerhaltungsbeitrages ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ausgewiesen. Die dort angenommenen Preissteigerungen werden bei der jährlichen Berechnung des Substanzerhaltungsbeitrages durch die jeweiligen IST-Werte ersetzt.

4. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wurde die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2004: 62.850.661 €). Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des oben definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.
5. Der Substanzerhaltungsbeitrag wird weiter um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG vermindert, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG als lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNG) eingebunden war.
6. Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag erhält die KVG auf Nachweis 0,2 Mio. €.

7. Ein durch den so ermittelten Substanzerhaltungsbeitrag nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV für die KVG und die aus der KVG stammenden Pensionslasten (s. o.) ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG oder der KVV gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Substanzerhaltungsbeiträgen Überschüsse zu erwirtschaften, kann die KVV diese der KVG zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zuführen.
8. Die Stadt bestätigt die Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der europarechtlichen Anforderungen mit ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Gegenstand der Betrauung ist die Sicherstellung der Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen und der Übertragung der Betriebsführung an die KVG nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG. Die Betrauung gilt für die in Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des EU-Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste (Nr. 1370/2007) genannte Höchstlaufzeit für Busverkehrsdienste und schienengestützte Verkehrsträger.
9. Für die quantitative Bemessung des Verkehrsangebots gilt das zurzeit gültige Fahrplanangebot, hinsichtlich der qualitativen Anforderungen ist der Nahverkehrsplan zu beachten.
10. Die weitere Ausgestaltung der Betrauung nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ("Altmark-Trans") wird die Stadt auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Weisung, die auch die Finanzierung des ausgleichsfähigen Sollaufwands regelt, vornehmen.
11. Die Laufzeit der Betrauung richtet sich nach den bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen und endet dementsprechend erst dann, wenn die kommunalen Verkehrsunternehmen der Stadt Kassel über keine Linienverkehrskonzessionen mehr verfügen.
12. Die Stadt kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt nachteilig machen würde.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung der MHKW ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Gutschrift aus dem MHKW-Ergebnis an die Stadt wird ab dem Jahr 2008 ein Festbetrag von 2,5 Mio. € vereinbart.

Den Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der über die Gutschrift an die Stadt hinaus geht, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2008

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zunächst nur bis zum Ende des Geschäfts- und Haushaltsjahres 2009 begründet. In 2009 wird über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 verhandelt. Davon unberührt bleibt die Laufzeit dieses Vertrages. Dabei sagt die Stadt Kassel zu, bei den dann festzulegenden Beträgen sowohl die wirtschaftliche Lage der Unternehmen im KVV-Konzern als auch die Finanzlage der Stadt Kassel angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Loyalität

Die städtische KVV-Unternehmensgruppe ist der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Die Unternehmen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Stadt bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Versorgungsaufgaben nachhaltig zu unterstützen und immer loyal und kooperativ mit der Stadt und ihren Organen zusammenzuarbeiten.

Die Stadt wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit der KVV und ihrer Tochterunternehmen zu verbessern.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen.
2. Die bisherigen Regelungen des Konsolidierungsvertrages und der zugehörigen Nachträge werden mit diesem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 ersetzt. Der Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012 hat vorbehaltlich des § 4 Abs. 8 bis 11 eine Laufzeit bis zum 31.12.2012. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2012 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedin-

gungen neu zu verhandeln. Unabhängig von den ab 2012 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2012 hinaus fortzuführen.

3. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
4. Die Zahlungen hinsichtlich Infrastrukturkostenhilfe und aus dem Bädervertrag zwischen Stadt und STW sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die entsprechenden Zahlungen durch die Stadt erfolgen gemäß den bisher bestehenden Regelungen.
5. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

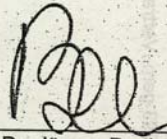
Kassel, den 21. Juli 2008

Stadt Kassel
Der Magistrat

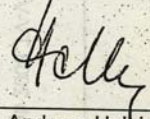
Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH



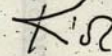
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer



Andreas Helbig



Martin Kiok

Anlage

Anlage zum Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

	2006 Tsd. € Ist	2007 Tsd. € Plan	2008 Tsd. € Plan	2009 Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	27.856	28.197	22.387	20.190
angenehme Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	0,62%	1,08%	1,20%	1,20%
angenehme Preissteigerung 1/3	0,60%	0,62%	0,60%	0,60%
Substanzerhaltungsbeitrag brutto	28.197	28.677	22.790	20.553
Kürzung gem. Vertrag vom 11.9.2001	-4.090	-4.090	0	0
zusätzliche Kürzung gem. Nachtrag vom 19.2.2007	0	-2.200	0	0
zusätzliche Kürzung gem. Konsolidierungsvertrag zum 1.1.2008	0	0	-2.600	-400
Gekürzter Substanzerhaltungsbeitrag	24.107	22.387	20.190	20.153
Kürzung Substanzerhaltungsbeitrag ggu. 1993 gem. Vertrag v. 11.11.94	-4.090	-6.290	-8.976	-9.509
ÖPNV-Zuschuss von Stadt an KVG	1.958	1.958	0	0
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis	-7.031	-7.093	-11.600	-11.800
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.300	-2.300	-2.500	-2.500
Gutschrift an Stadt	-9.331	-9.393	-14.100	-14.300
Zahlung Stadt	16.734	14.952	6.090	5.853

29. September 2009

K/Sh

☎ 2304

Entwurf Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag 2008 bis 2012 vom 21. Juli 2008**Präambel**

Ziel dieses Nachtrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV bis zum Jahre 2014. Als zusätzliche Geschäftsgrundlage wird das Bestehen einer Direktvergabe für die Straßenbahn- und Busverkehre vereinbart.

§ 1 Zahlungsverpflichtungen ab 2010

Zusätzlich zu den im Vertrag vom 21. Juli 2008 vereinbarten Regelungen wird ab 2010 wie folgt verfahren:

1. KVG:

Zusatzkürzung des Substanzerhaltungsbeitrages in 2010 um 600 T€, in 2011 um weitere 200 T€.

2. STW

Die Eigenkapitalverzinsung für die Stadt Kassel beträgt

im Jahr 2010	13,4 Mio. €,
im Jahr 2011	13,5 Mio. €,
im Jahr 2012	13,2 Mio. €,
im Jahr 2013	12,8 Mio. €,
im Jahr 2014	13,0 Mio. €.

3. MHKW

Die Eigenkapitalverzinsung der Stadt beträgt

ab 2010	2,3 Mio. €,
in 2011	2,3 Mio. €,
in 2012	2,2 Mio. €,
in 2013	2,1 Mio. €,
in 2014	2,1 Mio. €.

Die sich daraus ergebenden Zahlungsbeziehungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2 Laufzeit

Der Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008 incl. dieses Nachtrages hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2014. Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2014 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

Unabhängig von den ab 2014 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2014 hinaus fortzuführen.

§ 3 Besserung

Sollten die Jahresergebnisse der KVV-Gruppe (Zeile „Freie Mittel der KVV“) ab 2010 im jeweiligen Jahr sich um mehr als 1 Mio. Euro verbessern, wird der 1 Mio. Euro übersteigende Betrag der Stadt Kassel als Eigenkapital-Verzinsung ausgezahlt.

Kassel, xx.xx.xxxx

Stadt Kassel
Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Andreas Helbig

Martin Kiok

Anlage

Anlage zum Nachtrag Konsolidierungsvertrag 2010 - 2014

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	Tsd. € Ist	Tsd. € Ist	Tsd. € Ist	Tsd. € Plan	Tsd. € Plan	Tsd. € Plan	Tsd. € Plan	Tsd. € Plan	Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	27.856	28.197	22.353	20.707	20.693	20.300	20.303	20.506	20.711
angenommene Tarifierhöhung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	0,62%	1,08%	3,40%	1,20%	0,67%	0,67%	0,67%	0,67%	0,67%
angenommene Preissteigerung 1/3	0,60%	0,62%	0,87%	0,67%	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%
Substanzerhaltungsbeitrag brutto	28.197	28.677	23.307	21.093	20.900	20.503	20.506	20.711	20.918
Kürzung gem. Vertrag vom 11.9.2001	-4.090	-4.090	-2.600	-400	0	0	0	0	0
Kürzung gem. Konsolidierungsvertrag zum 1.1.2008					-600	-200	0	0	0
zusätzliche Kürzung gem. Nachtrag vom xx.xx.xxxx									
Gekürzter Substanzerhaltungsbeitrag	24.107	24.587	20.707	20.693	20.300	20.303	20.506	20.711	20.918
OPNV-Zuschuss von Stadt an KVG	1.958	1.958							
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis gem Vertrag zum 11.09.2001	-7.031	-7.093	-11.600	-11.800	-11.800	-11.800	-11.800	-11.800	-11.800
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis gem Vertrag zum 01.01.2008					-1.600	-1.700	-1.400	-1.000	-1.200
zusätzliche Gutschrift gem. Nachtrag vom xx.xx.xxxx									
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.300	-2.300	-2.500	-2.500	-2.300	-2.300	-2.200	-2.100	-2.100
Gutschrift an Stadt	-9.331	-9.393	-14.100	-14.300	-15.700	-15.800	-15.400	-14.900	-15.100
Zahlung Stadt	16.734	17.152	6.607	6.393	4.600	4.503	5.106	5.811	5.818

ANLAGE

Vereinbarung

über die Betrauung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
(im Folgenden „KVG“ genannt)

**mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des
auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz
beruhenden ÖPNV in Kassel**

durch die Stadt Kassel
(im Folgenden „Stadt“ oder „Aufgabenträger“ genannt)

Vorwort

Am 21.07.2008 hat die Stadt mit der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KV) einen Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag vom 11.09.2001 (KV) abgeschlossen. Nach § 4 Abs. 8 dieses Vertrages bestätigte die Stadt, dass die KVG auf der Grundlage der bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der übertragenen Betriebsführungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG im Bus- und Schienenverkehr betraut ist. Nach § 4 Abs. 10 KV obliegt es der Stadt, die weitere Ausgestaltung der Betrauung auf der nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung des EuGH durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung vorzunehmen.

Mit diesem Beschluss wird die nähere Ausgestaltung der Betrauung nach § 4 Abs. 10 KV vorgenommen.

1. Gegenstand der Betrauung nach § 4 Nr. 8 KV

- (1) Durch die Betrauung nach § 4 Abs. 8 KV bleibt der personenbeförderungsrechtliche Status der KVG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden unberührt. Sie erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ihr stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen der von ihr erbrachten Verkehrsleistungen nach Maßgabe der Einnahmeverträge zu.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebotes hat die KVG folgende Einzelpflichten, soweit diese der Betrauung nach § 4 Abs. 8 KV zuzurechnen sind:

1. Durchführung, Überwachung und Steuerung des Fahrbetriebes im Linienbusverkehr und im Straßenbahnverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen) auf der Grundlage der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der übertragenen Betriebsführungen (Anlage 1) nach dem PBefG und dem sich daraus ergebenden Liniennetz.
2. Anwendung des Verbundtarifes der Verkehrsverbund- und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (NVV).

Maßgeblich für die Betrauung ist das ab dem 14.12.2008 gültige Fahrplanangebot für die Stadt Kassel. Soweit der Fahrplan danach geändert wird, ist dieses aktualisierte Fahrplanangebot maßgebend. Fahrplanänderungen seitens der KVG sind mit den zuständigen Ämtern der Stadt Kassel frühzeitig abzustimmen. Die Stadt Kassel kann Leistungsanpassungen im Linienverkehr von bis zu +/- 30 % des jeweils im Zeitpunkt des Verlangens gültigen Fahrplans mit einem Vorlauf von 6 Monaten verlangen. Das kurzfristige Reagieren auf unterjährige Nachfrageschwankungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der KVG.

- (3) Zusatzverkehre wie z. B. Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gem. § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gem. § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Pflichten sind Bestandteil der vorstehenden Pflichten.
- (4) Die KVG darf sich zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge. Soweit Leistungen von Unternehmen erbracht werden, welche von der KVG nach den Inhousegrundsätzen kontrolliert werden, so gilt dies als Selbsterbringung.

2. Ausgleich des Soll-Aufwands, Kürzung und Anrechnung

- (1) Der KVG wird für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ein Ausgleich (abzügl. Einnahmen) gewährt, der maximal die Kosten erreicht, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem auf der Grundlage der eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen die Durchführung des ÖPNV gem. Ziff. 1. und 2. obläge (Soll-Aufwand).

- (2) Die Finanzierung der der KVG für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen nach Anrechnung der Erträge erfolgt auf der Grundlage bestehender Regelungen im Konzern der KVV. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der KVV aus diesem Betrauungsakt nicht.
- (3) Für das ÖPNV-Angebot (Fahrplan zuzüglich Zusatzverkehre) beträgt der maximal ausgleichsfähige Soll-Aufwand, der bei der KVG für den Busverkehr auf der Basis des Geschäftsjahres 2005 ermittelt und für 2007 fortgeschrieben wurde, insgesamt 17.849 T€ inkl. eines Gewinnaufschlags von 3 % und für den schienengestützten Verkehr für das Geschäftsjahr 2007 insgesamt 26.099 T€ inkl. eines Gewinnaufschlags von 3 %. Der Soll-Aufwand entspricht jeweils den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Verkehrsunternehmens gemäß dem vierten Kriterium des EuGH. Grundlage für die Bemessung des ausgleichsfähigen Soll-Aufwands war für den Busverkehr das Geschäftsjahr 2005 und für den Straßenbahnverkehr das Geschäftsjahr 2007. Der Soll-Aufwand wird jeweils durch Fortschreibung gem. Ziff. 4 ermittelt. Die Abgrenzung des Soll-Aufwandes des Linienbusverkehrs und des Straßenbahnverkehrs von anderen Tätigkeitsbereichen, der sich nicht auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziff. 1 bezieht, wird jeweils in einer Trennungsrechnung nachgewiesen.
- (4) Der nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Zuzahlungsbetrag wird durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gem. Ziff. 1 Abs. 2 bei der KVG anfallenden Aufwands (Ist-Aufwand) zzgl. dem Gewinnzuschlag nach Abs. 3 begrenzt.
- (5) Auf den nach Abs. 1 bis 4 ermittelten maximalen Ausgleichzahlungsbetrag werden die Einnahmen angerechnet, die nach der Trennungsrechnung den Sparten Linienbusverkehr und Straßenbahnverkehr zuzuordnen sind.

3. Nachweis der Betriebsleistungen und des Ist-Aufwands

Die KVG weist die Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots sowie der Zusatzverkehre durch schriftliche oder elektronische Meldung bis zum 30.09. für das vorangegangene Jahr nach. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplanter Zusatzverkehre, die +/- 5 % eines Angebots überschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern. Bis zum 30.09. des Folgejahres leistet die die KVG einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Schriftform.

4. Fortschreibung und Überprüfung des Soll-Aufwands

- (1) Die KVG entwickelt aus ihrer Mittelfristplanung eine dreijährige Planungsrechnung für die betrauten Einzelpflichten nach den Grundsätzen der Ziff. 2, schreibt diese jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung fort und gibt diese der Stadt zur Kenntnis.
- (2) Die KVG schreibt jährlich den Soll-Aufwand im Rahmen der Erfolgsplanung unter Beachtung der Trennungsrechnung fort und legt diese der Stadt bis zum 31.12. für das Folgejahr zur Genehmigung vor; die gesellschaftsrechtlichen Zustimmungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt. Die KVG wird den Maßstab der Ziff. 2 Abs. 1 und 3 für den Soll-Aufwand alle drei Jahre überprüfen lassen und der Stadt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis geben.

5. Sanktionen bei Verfehlung des Soll-Aufwands

- (1) Der jährliche Ist-Aufwand darf den jährlich ausgleichsfähigen Soll-Aufwand nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des jährlichen Soll-Aufwands, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung, frühestens jedoch zwei Jahre vor dem Jahr der Überschreitung. In diesem Fall darf somit der kumulierte Ist-Aufwand den kumulierten Soll-Aufwand innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten.
- (2) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung des kumulierten Soll-Aufwandes nach Abs. 1 kommen, hat die KVG auf Aufforderung der Stadt den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt und die KVG werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Die konkrete Maßnahme ist dann mit der Finanzverwaltung abzustimmen, soweit eine Gefährdung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages mit der KVV möglich erscheint.
- (3) Eine etwaige Überkompensation ist ausschließlich für die Durchführung des ÖPNV im Rahmen dieser Betrauung zu verwenden.

KFW Kasseler Fernwärme GmbH

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übernahme des Geschäftsanteils an der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 30.678 € (60 %) zum Kaufpreis von 800.000 € zzgl. 19% Umsatzsteuer wird nach Maßgabe des beigefügten Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrages zugestimmt (Anlage 1).
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage

Das Fernwärmekraftwerk Kassel (FKK) ist ein kohlebefeuertes Heizkraftwerk mit einer Leistung von 36 MW_{el} und 80 MW_{th}. Es ist eine zirkulierende Wirbelschichtanlage, die dank ihrer Kraft-Wärme-Kopplung darauf ausgelegt ist, umweltfreundlich Strom und Fernwärme gekoppelt zu erzeugen.

Das FKK hat bisher jährlich ca. 300 GWh Wärme und 100 GWh Strom erzeugt. Die erzeugte Wärme wurde bisher zu ca. 2/3 ins VW Werk Kassel geliefert und zu ca. 1/3 ins Fernwärmenetz der KFW in der Stadt Kassel eingespeist.

Das Eigentum an der Anlage teilen sich bisher die E.ON Kraftwerke GmbH (EKW - als Rechtsnachfolgerin der Preussen Elektra AG) und die Kasseler Fernwärme GmbH (KFW). Die Anlage befindet sich im gemeinsamen Bruchteilseigentum, beide Parteien sind mit 50 % beteiligt. Eine Aufhebung der Bruchteilseigentumsgemeinschaft ist zum 01.01.2010 erstmals zulässig. Danach ist jeder Miteigentümer berechtigt, die Stilllegung des FKK zu verlangen, sofern ein Partner die Anlage nicht allein weiter betreiben möchte.

Die KFW beabsichtigt den Anteil der EKW zu übernehmen.

An der bestehenden Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH (KWK) sind die Städtische Werke AG mit 40% und die EKW mit 60 % beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nach Euroumstellung 51.130 €.

Das Eigentum an den Grundstücken des Standortes liegt ebenfalls bei der KWK.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist die Zustimmung der Stadt Kassel zur Übernahme der Anteile an der KWK GmbH durch die KFW erforderlich.

Weiterer Bestandteil des Übernahmeprojektes ist die Übertragung des Bruchteilseigentums am Fernwärmekraftwerk Kassel, die Übertragung der Fernwärmeleitung vom Fernwärmekraftwerk zum V W – Werk und die Vereinbarung zur Übernahme und Entleihung der Arbeitnehmer.

Die KFW betreibt das FKK seit 1993 als Betriebsführerin (vgl. Abbildung S. 5). Dafür stehen ihr Mitarbeiter der StW und der EKW zur Verfügung. Von den insgesamt 66 mit dem Kraftwerksbetrieb beschäftigten Arbeitnehmern stellt die EKW gegenwärtig 39 Arbeitnehmer.

Die KFW verfügt aufgrund der Betriebsführung über ein langjähriges know how zum Betrieb der Anlage, die bisher mit dem Betrieb der Anlage betrauten Arbeitnehmer werden diese Aufgabe auch künftig wahrnehmen.

Am gleichen Standort betreibt die KFW mit dem Kombi HKW ein weiteres, gasbefeuertes Heizkraftwerk zur Strom- und Fernwärmeerzeugung für die Stadt Kassel.

Umstrukturierung

EKW möchte sich stärker auf das internationale Geschäft mit Großkraftwerken konzentrieren. Sie hat die KFW daher darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie über den vertraglich festgelegten Termin am 31.12.2009 hinaus kein Interesse hat, das FKK weiterhin zu betreiben – sie prüfe daher, ob ein Verkauf der Anlage möglich ist. Alternativ zum Verkauf werde eine Stilllegung der Anlage geprüft.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Parteien führte daraufhin eine Wertermittlung durch. Zunächst verständigten sich die Parteien auf eine gemeinsame Bewertungsmethodik und ein zu unterstellendes Mengengerüst. Ausschlaggebend war auch, dass die Volkswagen AG beschlossen hat, dass durch ihre Kraftwerkstochter VWK am Standort des VW Werkes Kassel ein neues Kraftwerk errichtet wird und damit die Wärmelieferungen zum VW Werk Kassel nach Fertigstellung des neuen VW Kraftwerkes entbehrlich werden können.

Vor diesem Hintergrund konnte Ende 2008 zwischen den Beteiligten Parteien Einvernehmen über die Eckdaten eines Verkaufs erzielt werden, maßgeblich dafür war die Bereitschaft von StW und KFW, die 39 in Kassel beschäftigten Mitarbeiter der EKW zu übernehmen. StW/KFW verpflichteten sich zur Übernahme aller EKW –Mitarbeiter am Standort des FKK in Kassel. Ab dem 1.1.2010 werden diese Mitarbeiter Arbeitnehmer der StW. Bestehende tarifliche Unterschiede bei den Entgelten werden ausgeglichen.

Die Überleitung der Arbeitnehmer zur StW war erforderlich, weil die KFW kein eigenes Personal beschäftigt. Die erforderlichen Arbeitnehmer sind den StW zugeordnet, die sie ihrer Tochtergesellschaft zur Verfügung stellt. Die Zustimmung der Betriebsräte ist bereits erfolgt.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der KWK GmbH wurden mit Wirkung vom 15.05.2009 aus der Kapitalrücklage 2,8 Mio. € entnommen und an die Gesellschafter ausgeschüttet. Entsprechend der Beteiligungsverhältnisse hat die EKW 1,68 Mio. € und die STW 1,12 Mio. € erhalten.

Am 19.05.09 schlossen die Parteien einen Vertrag zur Übertragung des Eigentumsanteils der EKW am FKK, der FW-Leitung zum VW Werk, 60 % der KWK Anteile und der Übernahme der betreffenden Mitarbeiter der EKW durch die StW.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der Stadt Kassel und der Aufsichtsräte der beteiligten Unternehmen.

Bedeutung der Anlage für StW / KFW

Als langjährige Betriebsführerin des FKK ist die Anlage der KFW bestens bekannt.

Eine Stilllegung des FKK zum 31.12.2009 hätte zur Folge gehabt, dass Erzeugungskapazitäten für 30 MWth durch Neubauten kurzfristig ersetzt werden müssen, um die bestehende FW-Versorgung in Kassel uneingeschränkt aufrechterhalten zu können. Auch der von StW/KFW geplante Ausbau der umweltfreundlichen Fernwärme in der Stadt Kassel hätte ohne das FKK erhebliche Investitionen in Erzeugungsanlagen notwendig gemacht. Der Investitionsbedarf für Neuanlagen hätte den vereinbarten Kaufpreis um ein vielfaches überschritten, dies gilt auch unter Berücksichtigung der im FKK zu tätigen Unterhaltungsaufgaben.

Die nach dem Ertragswertverfahren durchgeführte Wertermittlung hat eindeutig ergeben, dass das FKK für die KFW einen positiven Wert darstellt. Die Wertanalyse hat gezeigt, dass auch bei naturgemäß bestehenden Unsicherheiten bei der Prognose der künftigen Energiepreise für Brennstoffe und Fernwärme sowie der Kosten für CO₂ Zertifikate ein wirtschaftlich erfolgreicher Betrieb bei der KFW erwartet werden kann. Die KFW übernimmt durch den Erwerb zwar zusätzliche Fix- und Personalkosten, die Anlage arbeitet aber infolge der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem hohen Wirkungsgrad und damit mit vergleichsweise geringen variablen Kosten.

Insgesamt verfügt die KFW auch nach dem Erwerb des FKK in ihrer Energieerzeugung über einen gesunden Brennstoffmix: Das FKK mit dem Brennstoff Braunkohle, der eine hohe Versorgungssicherheit und relative Preisstabilität aufweist, das Kombi-HKW am gleichen Standort mit Erdgas, das Heizkraftwerk Mittelfeld mit Biomasse und Mineralöl. Hinzu kommt die Fernwärme aus dem Müllheizkraftwerk, die von der KFW übernommen wird.

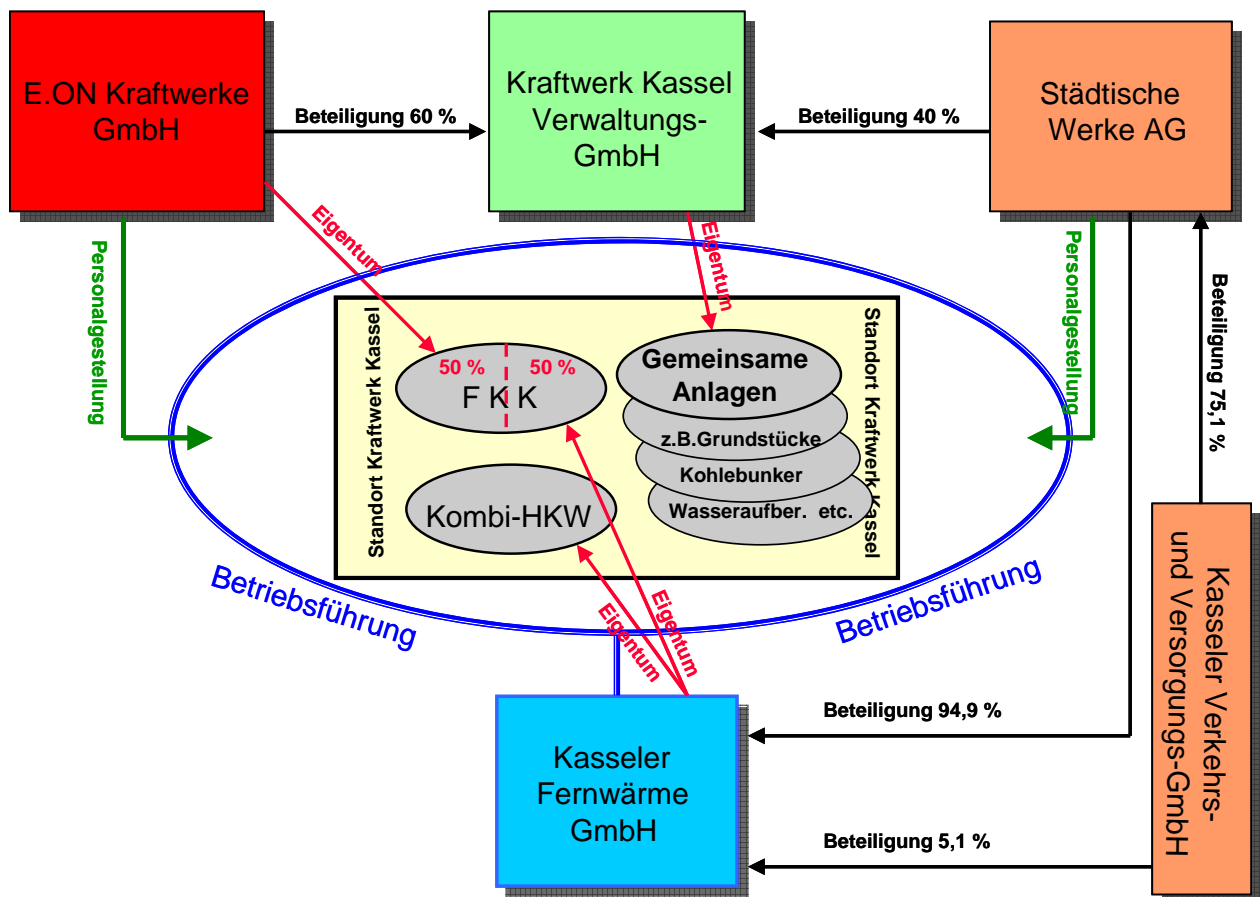
Insgesamt gewährleistet dieser Energiemix ein hohes Maß an Versorgungssicherheit. Zugleich wird verhindert, dass Preissteigerungen bei einem Brennstoff unmittelbar und uneingeschränkt den Fernwärmepreis in Kassel belasten.

Die umweltfreundliche gekoppelte Erzeugung von Strom und Fernwärme in den von der KFW betriebenen Anlagen sorgt schließlich auch dafür, dass ökologische Gesichtspunkte, insbesondere der Klimaschutz, angemessen berücksichtigt werden.

In der Summe ist für die KFW die Anteilsübernahme daher uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Die Aufsichtsräte der Städtische Werke AG sowie der Kasseler Fernwärme GmbH haben am 09.Juni 2009 der Übernahme zugestimmt.

Abbildung: Skizze mit den bis zum 31.12.2009 bestehenden Rechtsbeziehungen am Standort Kassel



Der Betrieb des Standortes Kraftwerk Kassel (KWK) wird -historisch bedingt- durch die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den beiden dortigen Kraftwerksanlagen Fernwärme-Kraftwerk-Kassel (FKK) und das Kombi-Heizkraftwerk (Kombi-HKW) bestimmt. Dieser Umstand sowie die Leistungserbringungsanteile der beiden Gesellschafter E.ON Kraftwerke GmbH (EKW) und Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) werden durch das gesellschaftsrechtliche Konstrukt und den damit verwobenen Rechtsbeziehungen abgebildet.

Zunächst ist die gemeinsame Gesellschaft, die Kraftwerk Kassel Verwaltungs-GmbH (KWK), zu nennen, an der die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel (STW) mit 40% und die EKW mit 60% beteiligt sind. Sie stellt die Infrastruktur für die vorgenannten Erzeugungsanlagen zur Verfügung. Weiter ist die Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) als Betriebsführerin maßgeblich,

Künftig wird das Eigentum an allen Anlagen bei der KFW zusammengefasst sein.

Seitens der Geschäftsführung wurde der Erwerb der Anteile eingehend geprüft und als höchst wirtschaftliche Investition eingeschätzt. Die Übernahme trägt zur Stabilisierung der Ertragslage der KFW bei.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wird die Übernahme seitens der Handwerkskammer Kassel und der Industrie- u. Handelskammer Kassel befürwortet. Die Stellungnahmen sind beigefügt (Anlage 2).

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 05.10.2009 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Urkundenrolle Nr. 89 Jahrgang 2009



Verhandelt

zu Kassel , am 19. Mai 2009

in den Geschäftsräumen der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH
Dennhäuser Str. 122, 34134 Kassel, wohin sich der Notar auf Ersuchen der Be-
teiligten begeben hat

Vor mir, dem unterzeichneten Notar im Bezirk des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Ingo Senger

mit dem Amtssitz in Kassel

erschieden heute:

- 1) Herr Dipl.-Kfm. Andreas Helbig,
- 2) Herr Dipl.-Ing. Martin Kiok,
beide geschäftsansässig Königstor 3-13, 34117 Kassel,

als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der **Städtische Werke
Aktiengesellschaft**, Sitz Kassel, eingetragen im Handelsregister des AG Kassel unter
HRB 2150, wovon sich der Notar durch Einsicht in das elektronische Handelsregister am
19.05.2009 überzeugt hat

Ust-Ident.-Nr. DE 811 216 137

-nachfolgend **StW** genannt-

- 3) Herr Dipl.-Kfm. Andreas Helbig,
 - 4) Herr Dipl.-Ing. Martin Kiok,
- beide geschäftsansässig Königstor 3-13, 34117 Kassel,

als gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer der **Kasseler Fernwärme GmbH**, Sitz Kassel, eingetragen im Handelsregister des AG Kassel unter HRB 4795, wovon sich der Notar durch Einsicht in das elektronische Handelsregister am 19.05.2009 überzeugt hat

Ust-Ident.-Nr. DE 811 216 153

-nachfolgend **KFW** genannt-

- 5) Frau Carola Weise, geschäftsansässig Tresckowstr. 5, 30457 Hannover

im folgenden nicht im eigenen Namen handelnd; sondern als Bevollmächtigte der **E.ON Kraftwerke GmbH**, Sitz Hannover, auf Grund notarieller Vollmacht vom 12.05.2009 die in beglaubigter Kopie als **Anlage R1** beigefügt wird

Ust-Ident. Nr DE 192 205 373 2

-nachfolgend **EKW** genannt-

zu 1) bis 4) dem Notar von Person bekannt, zu 5) ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis

-alle zusammen nachfolgend "**Vertragspartner**" genannt-

Der Notar fragte die Erschienenen nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz (BeurkG).

§ 3 Abs.1 Nr. 7 BeurkG lautet:

"Angelegenheiten einer Person, für die der Notar außerhalb seiner Amtstätigkeit oder eine Person im Sinne von Nr. 4 außerhalb ihrer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen."

Sie wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten mit der Bitte um Beurkundung folgendes:

Präambel

EKW ist am Kraftwerkstandort Kassel bisher in folgenden Bereichen tätig:

EKW hat an der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH einen Geschäftsanteil in Höhe von 60 %; StW hält den verbleibenden Geschäftsanteil in Höhe von 40 %.

Das Fernwärmekraftwerk Kassel steht zu jeweils 50 % im Bruchteilseigentum von EKW und KFW. KFW nimmt Betriebsführer- und Verwaltungsaufgaben wahr. Das Fernwärmekraftwerk Kassel steht auf dem Grundstück der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Fernwärmeleitung vom Fernwärmekraftwerk Kassel zum VW-Werk Baunatal steht im Alleineigentum von EKW. Der Trassenverlauf führt über Grundstücke, die nicht im Eigentum von EKW stehen; dies ist teilweise durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge abgesichert.

Am Kraftwerkstandort in Kassel sind 39 Mitarbeiter von EKW im Fernwärmekraftwerk Kassel tätig.

EKW beabsichtigt nun, zum 01.01.2010 ihre gesamten geschäftlichen Tätigkeiten am Kraftwerkstandort Kassel aufzugeben.

Hierbei beabsichtigt EKW die Veräußerung ihres 60%-Anteils an der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH, ihres 50%-Anteils am Fernwärmekraftwerk Kassel und ihrer Fernwärmeleitung an KFW. StW beabsichtigt in diesem Zusammenhang, 31 Mitarbeiter von EKW am Standort Kassel zu übernehmen. Die verbleibenden acht Mitarbeiter von EKW am Standort Kassel sind in Altersteilzeit tätig und sollen an StW verliehen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

I.

Bedingungen

- (1) Die Wirksamkeit der Verträge in dieser Rahmenurkunde steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zuständige Kartellbehörde dem Abschluss und Vollzug dieser Verträge die kartellrechtliche Freigabe erteilt bzw. sich herausstellt, dass eine kartellrechtliche Freigabe nicht erforderlich ist.
- (2) Die Wirksamkeit der Verträge in dieser Rahmenurkunde steht weiter unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aufsichtsräte von EKW, StW und KFW sowie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und die Geschäftsführung von EKW ihre Zustimmung zum Abschluss der Verträge erteilen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Eintritt der Bedingungen gemäß Abs. 1 und 2 so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die anderen Vertragspartner unverzüglich über den Eintritt einer Bedingung schriftlich zu informieren. Der Vertrag wird wirksam mit Zugang der letzten erforderlichen Information über einen Bedingungseintritt. Er wird endgültig unwirksam, wenn nicht alle Bedingungen bis zum 16.11.2009 erfüllt sind.
- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vier Verträge in dieser Rahmenurkunde nur gemeinsam gelten sollen.

II.

Bestehende Verträge

- (1) Zum 01.01.2010 enden alle bestehenden Verträge zwischen EKW und StW / KFW, darunter insbesondere:
 - der Kaufvertrag zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse des Fernwärme-kraftwerks Kassel vom 05.03.1993,
 - der Vertrag über die Lieferung von fiktivem Kondensationsstrom vom 12.12.2003,
 - der Betriebsführungsvertrag vom 05.03.1993,

- die Vereinbarung über den Brennstoffeinsatz und Verrechnungsmodalitäten vom 05.03.1993, der 1. Nachtrag vom 25.04.1997 sowie der 2. Nachtrag vom 17.12.2003,
- der Zusatzstromlieferungsvertrag vom 23.09.1998,
- der Wärmelieferungsvertrag vom 05.03.1993,
- die Vereinbarung über die Aufteilung der Mineralölsteuererstattung für das Fernwärmekraftwerk Kassel vom 05.08.2005.

- (2) Zum 01.01.2010 soll EKW als Vertragspartner aus
- dem Vertrag über die Übertragung von Nutzungsrechten vom 05.03.1993 einschließlich des 1. Nachtrages vom 21.08.2006 und des 2. Nachtrages vom 09.10.2006,
 - der Vereinbarung zur Abrechnung des Betriebsführungsentgeltes vom 05.03.1993,
 - der Vereinbarung über das Entgelt für die Bereitstellung der Geschäftsführer vom 14.12.2005

ausscheiden. Die künftigen Gesellschafter der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH (StW und KFW) verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass alle erforderlichen Erklärungen und Zustimmungen der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH erteilt werden, damit EKW aus diesen Verträgen zum 01.01.2010 ausscheidet.

III.

Streitbeilegung und anzuwendendes Recht

- (1) Die Vertragspartner werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung und die Auslegung der vorliegenden Verträge gütlich beizulegen.
- (2) Gelingt es den Vertragspartnern nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, gilt was folgt: Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen ergeben, werden nach Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.

v. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

- (4) Sitz des Schiedsgerichtes ist Kassel.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IV.

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Verträge in dieser Rahmenurkunde bedürfen der notariellen Form.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Verträge in dieser Rahmenurkunde unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird eine solche vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (3) Die Anlagen aus der Anlagenliste sind Bestandteil der Verträge in dieser Rahmenurkunde. Sie sind der Urkunde beigelegt und den Vertragspartnern bekannt, weshalb auf eine Verlesung ausdrücklich verzichtet wird.

V.

Kosten

Die Kosten für die Beurkundung der Verträge in dieser Rahmenurkunde sowie alle übrigen Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Verträge, insbesondere Steuern, werden von KFW getragen.

Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag

§ 1

Veräußerungsgegenstand

- (1) Im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist unter HRB 2276 die Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Kassel eingetragen, an welcher EKW als eine Rechtsnachfolgerin der PreussenElektra AG einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 60.000,00 DM = 30.677,51 € hält. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 100.000,00 DM, an welchem neben EKW auch StW mit einem Geschäftsanteil von 40.000,00 DM = 20.451,68 € beteiligt ist.

Durch Beschluss vom heutigen Tage, der als **Anlage A1** beigefügt ist, wurden die Geschäftsanteile sowie das Stammkapital der Gesellschaft auf EURO umgestellt. Das Stammkapital ist zudem auf 51.130,00 € erhöht worden, so dass die Geschäftsanteile nun 30.678,00 € und 20.452,00 € betragen.

- (2) EKW beabsichtigt, ihren Geschäftsanteil von 30.678,00 € an KFW zu veräußern und abzutreten.
- (3) Die Gesellschaft verfügt gemäß Jahresabschluss 2008 über Kapitalrücklagen in Höhe von 4.141.464,24 €. Von dieser Kapitalrücklage ist eine Summe in Höhe von 2,8 Millionen € laut Beschluss der Gesellschafter im schriftlichen Umlaufverfahren vom 27.4.2009 noch vor der Veräußerung des Geschäftsanteils an KFW an die beiden bisherigen Gesellschafter gemäß ihrem jeweiligen Geschäftsanteil mit Wertstellung zum 15.05.2009 ausgekehrt worden (1,68 Millionen € an EKW; 1,12 Millionen € an StW).

KFW ist somit bewusst, dass die Liquidität der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH bei dem Erwerb des Geschäftsanteils um die ausgeschütteten 2,8 Millionen € reduziert ist.

§ 2

Verkauf und Abtretung, Ergebnisverwendung

- (1) EKW verkauft hiermit ihren Geschäftsanteil im Nennbetrag von 30.678,00 € an KFW. KFW nimmt den Verkauf des Geschäftsanteils an.
- (2) EKW tritt den Geschäftsanteil im Nennbetrag von 30.678,00 € mit Ablauf des 31.12.2009 an KFW ab. KFW nimmt die Abtretung des Geschäftsanteils an. Die Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises.
- (3) StW hat der Abtretung des Geschäftsanteils an KFW in der zu diesem Vertrag als **Anlage A2** beigefügten Erklärung unwiderruflich zugestimmt.
- (4) Kauf- und Abtretung erfolgen mit wirtschaftlicher Wirkung mit dem Ablauf des 31.12.2009. Der Verkauf und die Abtretung des Geschäftsanteils erfolgt mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Dividenden- und Gewinnbezugsrechte für nicht ausgeschüttete Gewinne abgelaufener Geschäftsjahre sowie für das laufende Geschäftsjahr.

§ 3

Kaufpreis

KFW verpflichtet sich, als Kaufpreis den Betrag von

800.000,00 Euro

(in Worten: Achthunderttausend Euro)

zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %, also 152.000,00 Euro, insgesamt 952.000,00 Euro an EKW zu zahlen.

Der Kaufpreis ist mit Ablauf des 31.12.2009 fällig und EKW auf ihr Konto Nr. 050 031 400 bei der Deutschen Bank Hannover BLZ 250 700 70 zu überweisen, ohne dass es einer weiteren Rechnungslegung bedarf.



**§ 4
Haftung**

- (1) EKW garantiert, dass ihre Stammeinlage auf den in § 1 genannten Geschäftsanteil erbracht ist, ferner den rechtlichen Bestand des Geschäftsanteils, ihr Eigentum an dem Geschäftsanteil und ihre Befugnis, uneingeschränkt über den Geschäftsanteil verfügen zu können.

- (2) Im Übrigen erfolgt der Verkauf unter Ausschluss der Rechte von KFW bei Mängeln, insbesondere ist die Haftung für Güte, Einbringlichkeit, Ertragsfähigkeit und Mängel jeder Art ausgeschlossen, es sei denn, EKW, ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen hätten die ihnen obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Carsten Wier

Andreas Felleg

Markus Lühr

[Faint signature]

[Faint text]

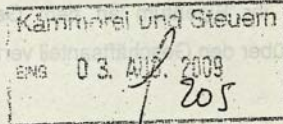


Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg

Stadt Kassel
- Kämmererei und Steuern -
Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ruprecht Bardt / TZ

E-Mail
barde@kassel.ihk.de

Tel.
(06421) 9654-21

Fax
(06421) 9654-33

2009-07-31

Anteilsverkauf der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH und dem Fernwärme-Kraftwerk Kassel durch die Kasseler Fernwärme GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23. Juli 2009 erbitten Sie unsere Stellungnahme zu dem geplanten Erwerb der beiden Gesellschaften von der E.ON Kraftwerke GmbH durch die Kasseler Fernwärme GmbH, die über die Städtischen Werke bzw. die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH im überwiegenden Besitz der Stadt Kassel ist.

Die Fernwärme-Kraftwerk Kassel dient der Erzeugung von Fernwärme (und Elektrizität), während die Kraftwerk Kassel Verwaltungs-GmbH im wesentlichen den Betrieb der Standortinfrastruktur am Standort Kraftwerk Kassel dient, an dem das Gemeinschaftsunternehmen Fernwärme-Kraftwerk Kassel und das im alleinigen Besitz der Kasseler Fernwärme GmbH befindliche Kombi-HKW betrieben wird.

Nach unserer Beurteilung ist die Übernahme der 50 %-Anteile an der Wärme- und Energiegewinnungsanlage FKK sowie der 60 %igen Anteile an der Infrastrukturgesellschaft Kraftwerk Kassel Verwaltungs-GmbH in der beschriebenen Weise vertretbar und wird auch von der Hessischen Gemeindeordnung gedeckt.

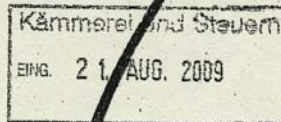
Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Dr. Ruprecht Bardt

Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Beteiligungsverwaltung
Obere Königsstraße 8

34117 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Peter Rudolph
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Betriebswirtschaftlicher Berater
Tel. 0561 7888-150
Fax 0561 7888-172
Peter.Rudolph@hwk-kassel.de

Kassel, 18. August 2009

**Anteilswerb an der Kraftwerk Kassel Verwaltungsgesellschaft mbH und dem
Fernwärme-Kraftwerk Kassel durch die Kasseler Fernwärme GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,


vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Juli 2009, mit dem Sie eine Stellungnahme hinsichtlich des im Betreff dargelegten Anteilserwerbs erbitten.

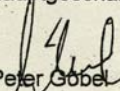
Die Handwerkskammer Kassel begrüßt den beabsichtigten Erwerb außerordentlich und nicht nur aus betriebswirtschaftlichen und personalpolitischen Erwägungen, sondern insbesondere auch unter dem Blickwinkel einer regional langfristig gesicherten Energieversorgung.

Die Maßnahme fügt sich positiv in die sich abzeichnende partielle Dezentralisierung der Versorgungsstrukturen ein. Dies kommt den Interessen der ebenfalls überwiegend dezentral strukturierten Handwerkswirtschaft weitgehend entgegen. Darüber hinaus sind Chancen zur vermehrten Nutzung regenerativer Energieformen gegeben, die die Betätigungsmöglichkeiten des regional verwurzelten Handwerks sicherstellen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER KASSEL
Präsident Hauptgeschäftsführer


Heinrich Gringel


Peter Göbel



Magistrat

-I-/-II-/-III-/-20-/-30-/-70-

Vorlage-Nr. 101.16.1482

Kassel, 20.10.2009

Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Der Wirtschaftsplanentwurf der Stadtreiniger Kassel 2010 weist ein Defizit von rund 4.827.000,00 € aus.

In 2008 wurde die Restabfallgebühr für das Jahr 2009 temporär um ca. 12 % gesenkt, um hierdurch die vorhandenen Rücklagen an den Gebührenzahler auszuschütten. Nach den bisherigen Entwicklungen des Wirtschaftsjahres 2009 ist im 1. Quartal 2010 mit einer vollständigen Auflösung der Rücklagen zu rechnen. Somit ist ab 2010 eine Einnahmeanpassung unumgänglich.

Bereits seit 1998 profitiert der Kasseler Gebührenzahler von rückläufigen Abfallgebühren. In 2002 wurde neben der Senkung der Restabfallgebühr die pauschale Gebühr für Sperrmüll sowie Baum- und Heckenschnitt gestrichen. Es folgte in 2005 eine weitere Senkung der Abfallgebühr.

Während dieser Zeit ist es den Stadtreinigern gelungen, auf unterschiedlichen Ebenen innerbetriebliche Optimierungsmaßnahmen zu realisieren, die Angebotspalette mit innovativen Kompaktlösungen auszubauen, Verwertungspotenziale auszuschöpfen und die internen Kosten erheblich zu senken. Parallel mussten Kostensteigerungen für Dieselkraftstoff, tarifliche Lohn- und

Gehaltssteigerungen, eine Erhöhung der Umsatzsteuer sowie steigende Entsorgungskosten im Müllheizkraftwerk Kassel kompensiert werden.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2010 haben die Stadtreiniger in ihrem Bereich konsequent Ausgaben und Einnahmen geprüft. Unter Berücksichtigung einer Logistikgebühr sowie der Zugrundelegung der Behälterzahlen der Stadt Kassel für Restabfall und Bioabfall kann ein Potential gegenüber dem Ansatz des Vorjahres von ca. 1.900.000,00 € erschlossen werden. Das Verbrennungsentgelt der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH soll um 2.000.000,00 € sinken. Das verbleibende geplante Defizit beläuft sich auf 4.827.000,00 €.

Die Logistikgebühr führt zu Einnahmen und Einsparungen.

Durch Einführung der Logistikgebühr für Sperrmüll sowie für Baum- und Heckenschnitt lässt sich die Gebührenerhöhung abschwächen und darüber hinaus wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Der Bürger wird lediglich für den Abholservice zahlen, die Entsorgung der Abfälle bleibt kostenfrei. Bei Abgabe von Sperrmüll oder Baum- und Heckenschnitt an den Recyclinghöfen entstehen dem Kunden keine Kosten.

Mit der Einführung einer Logistikgebühr von 40,00 €, die sich bei Barzahlung oder Vorkasse auf 35,00 € reduziert, lassen sich in der Summe ca. 800.000,00 € Einsparungen realisieren, für den Bereich Sperrmüll sind Einnahmen von ca. 400.000,00 €/a kalkuliert, für Baum- und Heckenschnitt ergeben sich ca. 250.000,00 €/a. Hinzu kommen Einsparungen von ca. 150.000,00 €, die durch die Optimierung bei der Logistik entstehen.

Bei dem kalkulierten Defizit von 4.827.000,00 € ist die Logistikgebühr berücksichtigt. Ohne Einführung steigt die Gebührenerhöhung um weitere 4 %.

Die Berechnung der Gebühren im Einzelnen erfolgt durch das Amt für Kämmerei und Steuern in Abstimmung mit den Stadtreinigern Kassel.

Grundsätze für die Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenüberschreitungsverbot). Gebührenfähig gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen - KAG - sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, bei deren Ermittlung vom sogenannten wertmäßigen Kostenbegriff auszugehen ist. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen kraft Gesetzes neben den Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Dabei gilt für Fremdleistungen wie für von der Einrichtung selbst erbrachte Leistungen, dass sie betriebsbedingt, d.h. für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlich sein müssen.

Entwicklung der Wirtschaftspläne

Im laufenden **Wirtschaftsjahr 2009** ist ein Gesamtverlust in Höhe von

10.125.000,00 € eingeplant. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Gebühren zum 01.01.2009 um ca. 12 % gesenkt wurden. Für das Jahr 2010 werden die Gebühren wieder auf das Niveau 2008 Höhe festgesetzt. Der Verlust 2009 kann durch die vorhandene Rücklage abgedeckt werden. Es wird erwartet, dass das Betriebsergebnis 2009 um ca. 1.000.000,00 € besser ausfallen wird als geplant. Sollte dies eintreten, stehen für 2010 in der Rücklage ca. 1.000.000,00 € zur Verfügung.

Für die Abfallentsorgung werden im **Wirtschaftsjahr 2010** die in der **Anlage 4** dargestellten Erträge und Aufwendungen erwartet.

Die **Gesamterträge** vermindern sich gegenüber dem Ergebnis 2008 um 854.982,00 € auf 39.937.000,00 €. Der **Gesamtaufwand** beträgt 44.764.000,00 €. Dadurch ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 4.827.000,00 €. Von diesem Verlust entfallen auf den Bereich der Restabfallentsorgung - 4.948.445,00 €, auf den Bereich Bioabfall - 64.610,00 € und auf die Straßenreinigung ein Überschuss von + 186.055,00 €.

Wirtschaftsplan 2010 im Vergleich zum Ergebnis 2008

a) Entwicklung der Erträge Abfallwirtschaft

Im Bereich der **Gebühreneinnahmen** aus privaten und gewerblichen Bereich für Abfälle zur Beseitigung werden Wenigereinnahmen erwartet. Durch die Einführung einer Logistikgebühr für die Abholung von Sperrmüll sowie Baum- und Heckenschnitt von rund 650.000,00 € soll die Gebühreneinnahmen gesteigert werden.

Die entsorgungspflichtigen Betriebe führen im verstärkten Maße den anfallenden Abfall einer genehmigten Verwertungsanlage zu.

Die Entsorgungspreise sinken zur Zeit weiter. Die Planung, der Bau und die Inbetriebnahme z. B. der Müllverbrennungsanlage in Heringen, der Verwertungsanlagen in Korbach oder Witzenhausen, der Sortieranlage der Firma Brand/Tönsmeier in Lohfelden, begleitet von der Kapazitätserhöhung in Frankfurt, werden die Konditionen für die Verwertung erheblich beeinflussen. So geht die Betriebsleitung davon aus, dass sich die Entsorgungspreise für Abfälle unter 80,00 €/Mg bewegen werden. Im Wirtschaftsjahr 2006 konnten die Stadtreiniger noch einen Durchschnittspreis von ca. 140,00 €/Mg erzielen. Bei 45.000 t Abfällen zur Verwertung kann dies zukünftig Einnahmeminderungen von bis zu 2.700.000,00 € im Jahr bedeuten.

Im privaten Bereich wird verstärkt auf kleinere Behälter zurückgegriffen, das vorhandene Volumen optimal genutzt und der Abfall vorsortiert.

Auch bei der **Einnahme aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Abfallentsorgung** wird mit Wenigereinnahmen gerechnet.

Bei den **sonstigen Erträgen BgA** der Abfallentsorgung wird ein Rückgang erwartet, da ein Großkunde für die Tankstelle ausgefallen ist.

Die **Sonstigen Umsatzerlöse** sind in geringerer Größenordnung eingeplant. Es wird davon ausgegangen, dass die Altpapiererlöse für die Entsorgung über die Händler steigen, aber das Niveau der vergangenen Jahre nur langsam erreichen werden.

b) Entwicklung der Aufwendungen

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** vermindern sich, da Einsparungen umgesetzt wurden. Die Entwicklung der Energiepreise ist ungewiss.

Das **Verbrennungsentgelt** ist abhängig von Kostenentwicklung und der Auslastung des MHKW. Es entspricht dem Entsorgungsvertrag und dem Wirtschaftsplan der MHKW GmbH. In Verhandlungen mit der MHKW GmbH soll eine Senkung des Verbrennungsentgeltes erreicht werden. In den Planungsansätzen wurde deshalb eine Reduzierung von 2.000.000,00 € eingerechnet.

Der **Personalaufwand** steigt aufgrund der starken Auswirkungen der neuen Tarifverträge in den unteren Lohngruppen. Die Lohnkosten wurden aufgrund zu erwartender Personaleinsparungen durch Tourenoptimierung bei Sperrmüll bzw. Baum- und Heckenschnitt und durch die Einführung der Logistikgebühr um 120.000,00 € reduziert.

Durch neue Investitionen erhöhen sich innerhalb der **Kapitalkosten** die Abschreibungen und Zinsen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** bleiben nahezu konstant.

A. Gebührenbedarf für die Restabfallentsorgung

Für die folgenden Jahre ergibt sich nach der Planung ohne Änderung der Gebühren voraussichtlich folgende Entwicklung der Ergebnisse für den Restabfall:

Jahr	Ergebnis Restabfall in Euro	Rücklage / Verlustvortrag Restabfall in Euro
31.12.2008	-3.769.097,31	+10.012.699,67
31.12.2009	-10.096.938,00	-84.238,33
31.12.2010	-4.948.445,00	-5.032.683,33
31.12.2011	-6.015.001,00	-11.047.684,33
31.12.2012	-5.712.526,00	-16.760.210,33
Summen	-30.542.007,31	

Bei einer Gegenüberstellung der voraussichtlichen Erträge des Jahres 2010 für den Teilbereich der Abfallentsorgung in Höhe von 28.978.000,00 € und Aufwendungen in Höhe von 33.927.000,00 € ergibt sich, dass die betriebsnotwendigen Aufwendungen die Erträge in Höhe von 4.949.000,00 € übersteigen.

Nach dieser Planung würde der Verlustvortrag zum 31.12.2012 16.760.210,33 € betragen.

Zum Ausgleich des unvermeidlichen Defizits des Eigenbetriebes ist deshalb eine entsprechende Anhebung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung unumgänglich.

Für den Zeitraum 2010 bis 2012 wurde für die Abfallentsorgung eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt. Der Mittelwert aus den drei Jahren ergibt folgenden Gebührenbedarf (siehe auch **Anlage 5**):

Der Gebührenbedarf für die Jahre 2010 bis 2012 für die Abfallentsorgung ermittelt sich wie folgt:

Durch Gebühr zu deckender Aufwand	23.257.606,00 €
Gesamtliter des erwarteten Restabfalls	262.931.413,00 Liter
Gebühr für 1 Liter	0,088460 €

Erläuterung zur Gebührenerhöhung

Es ist davon auszugehen, dass durch eine erweiterte Inanspruchnahme der Nachbarschaftsbehälter und vermehrte Getrenntsammlung ein weiterer Rückgang der Anzahl der Behälter eintritt. Das gesamte Behältervolumen wurde um ca. 3 % reduziert.

Die Jahresgebühren werden um durchschnittlich 32 % erhöht. Für eine 80 Liter Tonne beträgt die Erhöhung absolut jährlich 54,00 € oder monatlich 4,50 €.

Die bisherige degressive Gebührenstruktur wird beibehalten. Es wird davon ausgegangen, dass der Inhalt der kleinen Behälter ein höheres spezifisch Gewicht hat, als größere Tonnen. Eine Erhöhung der Gebühr ist daher erfolgt. Bei einer Abweichung von der 14-tägigen Regelabfuhr der 80 Liter bis 240 Liter Restabfallbehälter ist die Gebühr wie bisher 3 % höher.

Die Erfahrung der letzten Gebührenerhöhung haben gezeigt, dass bei Rollbehälter keine große Verdichtung möglich ist. Bei dieser Art wurde deshalb ein Abschlag von 3 % vorgenommen.

Für die Abfuhr in Großbehältern und Abfallpressbehältern wurde die Gebühr in Transportkosten, Behältermiete und einer gewichtsbezogenen Gebühr für die Beseitigung aufgeteilt. Der Gebührevorschlag entspricht den Kosten, die an die MHKW GmbH zu erstatten sind.

Für die Abholung des Sperrmülls sowie kompostierfähigem Baum- und Heckenschnitt wird eine Logistikgebühr von 40,00 € (bzw. 35,00 € bei Barzahlung oder Vorkasse) im Einzelfall neu eingeführt. Die Ablieferung und Annahme wird weiterhin kostenlos bleiben.

B. Ermittlung der Gebühr für Bioabfall

Die Entwicklung der Aufwendungen und der abzusetzenden Erträge ist als **Anlage 6** beigefügt.

Erwartete Jahresergebnisse

Jahr	Ergebnis in EURO
2008 Vortrag Rücklage	42.828,61
2009 Verlust	- 187.050,00
2010 Verlust	- 64.610,00
2011 Verlust	- 93.780,00
2012 Verlust	- 91.735,00
Summe Verlustvortrag	-394.346,39

Gebührenbedarf

Für die Gebührenbedarfsberechnung wurde der Mittelwert der Aufwendungen und Erträge der Jahre 2010 bis 2012 zu Grunde gelegt und der Verlustvortrag in Höhe von 144.221,00 € auf drei Jahre verteilt aufgelöst (Anlage 7).

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2010 bis 2012 für die Bioabfallentsorgung ermittelt sich wie folgt:

Durch Gebühr zu deckender Aufwand	1.919.449,00 €
Gesamtliter des erwarteten Bioabfalls	50.752.000,00 Liter
Gebühr für 1 Liter	0,037820 €

Erläuterung zur Gebührenberechnung

Bei der Behälteranzahl wurde der Mittelwert der drei Jahre angesetzt.

Die bisherige degressive Gebührenstruktur wird aufgrund der praktischen Erfahrungen um 2 % gesenkt. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Inhalt der kleinen Behälter ein höheres spezifisches Gewicht hat, als größere Tonnen.

Durch die Veränderung der degressiven Struktur ist eine Gebührenerhöhung von 7,51 % für die 80-Liter Tonne, 9,38 % für die 120-Liter Tonne und 11,83 % (absolut: 22,96 € pro Jahr) für die 240-Liter Tonne vorgesehen.

Eine Übersicht über die Gebührenstruktur und die prozentuale Erhöhung ist als Anlage 8 beigefügt.

Hinsichtlich der Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Gebührenbereiche und der Gebührenstruktur wurden die Vorschläge der Eigenbetriebsleitung übernommen.

Neben der oben beschriebenen Anhebung der Abfallgebühr werden im abfallwirtschaftlichen Teil der Satzung redaktionelle Änderungen und Gebührenanpassungen vorgenommen.

Die Fünfte Änderung der Satzung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt. Die vorgenommenen Änderungen sind aus der Anlage 2 (Synopsis) ersichtlich. Die Gebührengegenüberstellung alt/neu findet sich in Anlage 3.

Der Fünften Änderung der Satzung wurde durch die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel in der Sitzung am 30.09.2009 zugestimmt.

Der Magistrat wird über die Vorlage in seiner Sitzung am 26.10.2009 entscheiden.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel
(Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung
der Vierten Änderung vom 08.12.2008**

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I Seite 757), des Eigenbetriebsgesetzes (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 218), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I Seite 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I Seite 619, 645), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 Buchstb. j) wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

Artikel 2

(1) In § 5 Abs. 2 Buchstb. b) wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

(2) In § 5 Abs. 2 Buchstb. c) wird der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

(3) § 5 Abs. 2 Buchstb. d) wird wie folgt neu gefasst:
„Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Buchstb. g), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden.“

Artikel 3

(1) Hinter § 16 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

„Auf Antrag stellen die Stadtreiniger Kassel für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf. Die Leerung erfolgt monatlich und ist kostenfrei.“

(2) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 des § 16 erhalten die neuen Ordnungsnummern 7 bis 13.

(3) Im bisherigen Abs. 7, jetzt Abs. 8 des § 16, letzter Satz, wird der Verweis auf „§ 16 Abs. 10“ geändert in „§16 Abs. 11“.

(4) In dem bisherigen Abs. 11 und jetzigen Abs. 12 des § 16 wird der Satz 2 wie folgt geändert:

„Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.“

Artikel 4

§ 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst und um Satz 2 ergänzt:

„Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig entleert. Die Altpapierbehälter werden monatlich entleert.“

Artikel 5

Der Verweis in § 21 Abs. 4, zweiter Halbsatz, wird von „vergleiche § 16 Abs. 11“ in „vergleiche § 16 Abs. 12“ geändert.

Artikel 6

Der Verweis in § 22 Abs. 1 Buchstb. b) wird von „§ 16 Abs. 12“ in „§ 16 Abs. 13“ geändert.

Artikel 7

In § 27 Abs. 1 Buchstb. a), c), d), f) und p) verschieben sich die Absatzangaben zu § 16 entsprechend Artikel 2 Abs. 2 je um eine Ordnungsziffer nach hinten.

Artikel 8

Die Anlage 2 zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage 2

zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung (§ 22 Abs. 1) in der Fassung vom

I. Abfallbehälter

Die Jahresgebühren gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) aa) betragen bei

1.1 der einmaligen

1.10 14-tägigen Entleerung Bioabfall 80 l Behälter 88,89 €

1.11 14-tägigen Entleerung Bioabfall 120 l Behälter 118,00 €

1.12 14-tägigen Entleerung Bioabfall 240 l Behälter 217,12 €

1.13 14-tägigen Entleerung Restabfall 80 l Behälter 220,80 €

1.14 14-tägigen Entleerung Restabfall 120 l Behälter 289,79 €

1.15 14-tägigen Entleerung Restabfall 240 l Behälter 568,55 €

1.16 14-tägigen Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 1.717,84 €

1.17 14-tägigen Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 2.454,06 €

1.18 wöchentlich Entleerung Restabfall 80 l Behälter 454,85 €

1.19 wöchentlich Entleerung Restabfall 120 l Behälter 596,97 €

1.20 wöchentlich Entleerung Restabfall 240 l Behälter 1.171,21 €

1.21 wöchentlich Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 3.435,68 €

1.22 wöchentlich Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 4.908,11 €

1.3 wöchentlich zwei- oder mehrfacher wiederkehrender Abfuhr der unter 1.18 - 1.22 aufgeführten Behälter ein entsprechend Vielfaches der unter Ziffer 1.18 - 1.22 aufgeführten Sätze.

1.4 Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1,1 cbm erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/cbm) übersteigen.

2. Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) bb) beträgt

2.1 bei einem Abfallbehälter von

2.10 einmalige Leerung 80 l Bioabfall 8,50 €

2.11 einmalige Leerung 120 l Bioabfall 9,60 €

2.12 einmalige Leerung 240 l Bioabfall 13,40 €

2.13 einmalige Leerung 80 l Restabfall 13,80 €

2.14 einmalige Leerung 120 l Restabfall 16,50 €

2.15 einmalige Leerung 240 l Restabfall 27,50 €

2.16	einmalige Leerung 770 l Restabfall	71,00 €
2.17	einmalige Leerung 1100 l Restabfall	95,40 €
2.2	Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehälter für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 5):	
2.21	bei Pos. 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15	8,50 €
2.22	bei Pos. 2.16 und 2.17	13,00 €
2.3	Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12	40,00 €

II. Großbehälter und Abfallpressbehälter

Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 a) bb) sowie § 22 Abs. 1 b) beträgt für

1.1	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³	
1.11	Transportkosten	78,00 €
1.12	Monatsmiete	31,00 €
1.2	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³	
1.21	Transportkosten	86,00 €
1.22	Monatsmiete	35,00 €
1.3	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³	
1.31	Transportkosten	118,70 €
1.32	Monatsmiete	39,00 €
1.4	Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³	
1.41	Transportkosten	123,00 €
1.42	Monatsmiete	90,00 €

Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet

2.1	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben	
	je angefangene 10 kg	2,48 €
	mindestens jedoch	24,80 €
2.2	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können daneben	
	je angefangene 10 kg	1,75 €
	mindestens jedoch	17,50 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 3. | Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 19 Abs. 3) | |
| 3.1 | 4 - 9,5 m ³ Großbehälter | 15,00 € |
| 3.2 | 10 - 19,5 m ³ Großbehälter | 20,00 € |
| 3.3 | ab 20 m ³ Großbehälter | 31,00 € |

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €
2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €
- 3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. k) und l) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. e) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben (Zahlung auf Rechnung).
- 3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €“

Artikel 9

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie ergänzt die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 3 und ersetzt die Änderung 4.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung (Anlage 2)

Fassung alt (4. Änderung)	Fassung neu (5. Änderung)
<p>§ 5 II Buchstb. d)</p> <p>Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).</p>	<p>§ 5 II Buchstb. d)</p> <p>Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. g), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden.</p>
	<p>§ 16 VI neu eingefügt</p> <p>Auf Antrag stellen die Stadtreiniger Kassel für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf. Die Leerung erfolgt monatlich und ist kostenfrei.</p>
<p>§ 16 XI</p> <p>Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälterzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der erstmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und die endgültige Abmeldung sind gebührenfrei.</p>	<p>§ 16 XII</p> <p>Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälterzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der <u>einmalige</u> Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und <u>der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.</u></p>
<p>§ 19 I S.1</p> <p>Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig entleert.</p>	<p>§ 19 I S.1</p> <p>Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig <u>entleert. Die Altpapierbehälter werden monatlich entleert.</u></p>

Im Übrigen redaktionelle Änderungen (Ersatz „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch „gefährliche Abfälle“, Absatzverschiebungen bzw. Anpassung von Verweisen durch Einfügung des neuen § 16 VI).

Gebührenänderungen siehe Anlage 3

ANLAGE 1 (Synopsis)

Nr.:	Art	Behälter/ Mengen	Satzung alt 01.01.2010	Prozentuale Veränderung	Satzung neu 01.01.2010
			EUR	%	EUR
I.	Abfallbehälter				
1.10	14 tägige Entleerung Bioabfall	80 Liter	82,68	7,51	88,89
1.11	14 tägige Entleerung Bioabfall	120 Liter	107,88	9,38	118,00
1.12	14 tägige Entleerung Bioabfall	240 Liter	194,16	11,83	217,12
1.13	14 tägige Entleerung Restabfall	80 Liter	166,80	32,37	220,80
1.14	14 tägige Entleerung Restabfall	120 Liter	219,60	31,96	289,79
1.15	14 tägige Entleerung Restabfall	240 Liter	429,60	32,34	568,55
1.16	14 tägige Entleerung Restabfall	770 Liter	1.298,40	32,30	1.717,84
1.17	14 tägige Entleerung Restabfall	1100 Liter	1.855,20	32,28	2.454,06
1.18	wöchentliche Entleerung Restabfall	80 Liter	342,00	33,00	454,85
1.19	wöchentliche Entleerung Restabfall	120 Liter	451,20	32,31	596,97
1.20	wöchentliche Entleerung Restabfall	240 Liter	884,40	32,43	1.171,21
1.21	wöchentliche Entleerung Restabfall	770 Liter	2.598,00	32,24	3.435,68
1.22	wöchentliche Entleerung Restabfall	1100 Liter	3.711,60	32,24	4.908,11
2.10	einmalige Entleerung Bioabfall	80 Liter	4,00	112,50	8,50
2.11	einmalige Entleerung Bioabfall	120 Liter	4,60	108,70	9,60
2.12	einmalige Entleerung Bioabfall	240 Liter	8,30	61,45	13,40
2.13	einmalige Entleerung Restabfall	80 Liter	7,40	86,49	13,80
2.14	einmalige Entleerung Restabfall	120 Liter	9,70	70,10	16,50
2.15	einmalige Entleerung Restabfall	240 Liter	19,00	44,74	27,50
2.16	einmalige Entleerung Restabfall	770 Liter	55,00	29,09	71,00
2.17	einmalige Entleerung Restabfall	1100 Liter	78,55	21,45	95,40
2.21	Zuschlag		4,00	112,50	8,50
2.22	Zuschlag		10,00	30,00	13,00
2.3	Behälterwechsel		15,00	166,67	40,00

ANLAGE 1 (Synopsis)

Nr.:	Art	Behälter/ Mengen	Satzung alt 01.01.2010	Prozentuale Veränderung	Satzung neu 01.01.2010
			EUR	%	EUR
II. Großbehälter und Abfallpressbehälter					
1.1	Groß- und Pressbehälter Transportkosten	bis 5,0 m ³	89,00	-12,36	78,00
1.11	Monatsmiete (Kalendermonat)		0,00	neu!	31,00
1.2	Groß- und Pressbehälter Transportkosten	bis 7,0 m ³	95,00	-9,47	86,00
1.21	Monatsmiete (Kalendermonat)		0,00	neu!	35,00
1.3	Groß- und Pressbehälter Transportkosten	bis 10,0 m ³	118,70	0,00	118,70
1.31	Monatsmiete (Kalendermonat)		0,00	neu!	39,00
1.4	Groß- und Pressbehälter Transportkosten	größer 10,0 m ³	160,20	-23,22	123,00
1.41	Monatsmiete (Kalendermonat)		0,00		90,00
2.1	Groß- und Pressbehälter Beseitigung	je 10 kg	2,15	15,35	2,48
		mindestens	21,50	15,35	24,80
2.2	Groß- und Pressbehälter Beseitigung ohne thermische Behandlung	je 10 kg	1,75	0,00	1,75
		mindestens	17,50	0,00	17,50
3.1	Großbehälter Zuschlag für Gestellung	4-9,5 m ³	11,00	36,36	15,00
3.2	Großbehälter Zuschlag für Gestellung	10-19,5 m ³	15,00	33,33	20,00
3.3	Großbehälter Zuschlag für Gestellung	ab 20 m ³	23,00	34,78	31,00
III. Abfuhr ohne Behälter					
1.	Ohne Behälter	je 1/2 m ³	32,50	32,31	43,00
2.	Abfallsack		4,80	20,83	5,80
3.	Transportkosten für Sperrmüll bzw. Grünabfall auf Rechnung		0,00	neu!	40,00
3.1	Vorkasse oder Barzahlung		0,00	neu!	35,00

Die Stadtreiniger Kassel, Eigenbetrieb der Stadt Kassel

Wirtschaftsplan 2010

01.10.2009 07:15

Bezeichnung	Voranschlag		Ergebnis
	2010	2009	2008
	Euro	Euro	Euro

I. ERFOLGSPLAN

Umsatzerlöse Restabfallentsorgung	20.332.000,00	17.399.000,00	20.071.759,00
Umsatzerlöse Bioabfallentsorgung	1.788.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00
Umsatzerlöse Straßenreinigung	5.398.000,00	5.398.000,00	5.041.627,00
Erträge BGA Abfallentsorgung	7.270.000,00	6.609.000,00	8.366.751,00
Erträge BGA Strassenreinigung	680.000,00	650.000,00	691.675,00
Erträge sonstige BGA	360.000,00	916.000,00	1.066.330,00
Sonstige Umsatzerlöse	1.180.000,00	1.375.000,00	1.233.479,00
Erträge Erstattung Straßenreinigung Stadt	1.329.000,00	1.329.000,00	1.280.000,00
Erträge Erstattung Winterdienst Stadt	1.600.000,00	1.300.000,00	1.340.361,00
Summe Umsatzerlöse	39.937.000,00	36.676.000,00	40.791.982,00
Sonstige betriebliche Erträge	327.000,00	313.000,00	591.149,00
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-2.829.000,00	-3.174.000,00	-3.453.830,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.089.000,00	-22.035.000,00	-20.876.865,00
Löhne und Gehälter einschließlich Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und -unterstützung	-15.281.000,00	-15.146.000,00	-15.040.600,00
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen	-2.647.000,00	-2.450.000,00	-2.547.241,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.185.000,00	-3.664.000,00	-3.272.098,00
Erträge aus Beteiligungen		0,00	0,00
Erträge aus anderen Finanzanlagen		0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	130.000,00	124.756,00
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen		0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.031.000,00	-743.000,00	-368.891,00
Erträge aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages		0,00	0,00
Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	0,00
Außerordentliche Erträge		0,00	169.049,00
Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag		0,00	0,00
Sonstige Steuern	-29.000,00	-32.000,00	46.768,00
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-4.827.000,00	-10.125.000,00	-3.835.821,00

**Entwicklung der Aufwendungen und der abzusetzenden Erträge
gemäß Wirtschaftsplan und Finanzplanung**

Stand: 01.10.2009

Bezeichnung	Teilbereich Restabfallentsorgung		
	2012 Planung in €	2011 Planung in €	2010 Planung in €
<u>Aufwand</u>			
<u>Materialaufwand</u>			
Aufwendungen für RHB	1.600.863,00	1.561.681,00	1.493.491,00
Verbrennungsentgelt	20.950.500,00	21.573.240,00	21.137.830,00
Kürzung	-2.000.000,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00
<u>Personalaufwand</u>	9.505.867,00	9.320.920,00	9.165.110,00
<u>Kapitalkosten</u>			
Abschreibungen	1.568.200,00	1.568.200,00	1.568.200,00
Zinsen	785.482,00	785.482,00	769.299,00
<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
Betriebsaufwand	1.745.503,00	1.746.767,00	1.764.948,00
Verwaltungsaufwand			
Sonstige			
<u>Steuern</u>	28.000,00	28.000,00	28.000,00
Gesamtsumme Kosten :	34.184.415,00	34.584.290,00	33.926.878,00
<u>Erträge</u>			
		Gesamtrücklage:	1.000.000,00
Auflösung Rücklage	333.333,33	333.333,33	333.333,33
Sonstige Umsatzerlöse	1.277.439,00	1.227.839,00	1.182.983,00
Logistikentgelt	650.000,00	650.000,00	650.000,00
Sonderabfahren, Recyclinghof	1.365.660,00	1.406.008,00	1.450.486,00
BGA Abfallentsorgung	7.106.000,00	7.046.000,00	7.240.000,00
Sonstige Erträge, Zinsen, Verrechnungen	223.450,00	223.450,00	223.450,00
Summe der absetzb. Erträge	10.955.882,33	10.886.630,33	11.080.252,33
Gebührenbedarf	-23.228.532,67	-23.697.659,67	-22.846.625,67
<u>Gebühren Wirtschaftsplanung</u>	17.849.340,00	18.015.992,00	18.231.514,00
<u>abz .Deckung durch Rücklage</u>	-333.333,33	-333.333,33	-333.333,33
<u>zuz. Verlustabdeckung</u>	5.712.526,00	6.015.001,00	4.948.445,00
<u>Gebührenbedarf</u>	23.228.532,67	23.697.659,67	22.846.625,67
<u>Summe der Gesamterträge</u>	28.471.889,00	28.569.289,00	28.978.433,00
<u>Ergebnis Wirtschaftsplanung</u>	-5.712.526,00	-6.015.001,00	-4.948.445,00
<u>Mittelwert Gebührenbedarf</u>		-23.257.606,00	
<u>Veränderung</u>	32,00%	33,39%	25,31%

32,35%

Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung Mittelwert 2010 - 2012

Restabfall

Stand: 01.10.2009

Nr.	Bezeichnung	€
1.	Aufwand (Durchschnitt 3 Jahre)	
1.1.	Materialaufwand	
	Aufwendungen für RHB	1.552.012,00
	Verbrennungsentgelt	21.220.523,00
	Kürzung	-2.000.000,00
1.2.	Personalaufwand	9.330.632,00
1.3.	Kapitalkosten	
	Abschreibungen	1.568.200,00
	Zinsen	780.088,00
1.3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
	Betriebsaufwand	1.752.406,00
	Verwaltungsaufwand	0,00
	Sonstige	0,00
	Steuern	28.000,00
	Summe Aufwand :	34.231.861,00
2.	Abzusetzenden Erträge	
	Gebühren und Entgelte Gewerbe	1.229.420,00
	Auflösung Rücklage	333.333,00
	Sonderabfahren, Recyclinghof	1.407.385,00
	Logistikgebühr	650.000,00
	BgA Abfallentsorgung	7.130.667,00
	Sonstige Erträge	223.450,00
	Summe Erträge	10.974.255,00
3.	Defizitvortrag	0,00
	Auf Gebührenpflichtige umzulegen	23.257.606,00
4.	Gesamtliter der Behälter	262.931.413,00
	Gebühr für 1 Liter in €	0,088460

0,088455029905

Bisher	Neu! Literpreis*Liter *Entleerungszahl	Degressive Veränderung	Neu! Degressive Struktur	Prozentuale Veränderung
€	€	%	€	%

5. **GEBÜHRENSTRUKTUR**

80 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	166,80	184,00	20,00%	220,800	32,37%
80 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	342,00	367,99	23,00%	454,850	33,00%
120 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	219,60	276,00	5,00%	289,790	31,96%
120 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	451,20	551,99	8,00%	596,970	32,31%
240 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	429,60	551,99	3,00%	568,550	32,34%
240 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	884,40	1.103,98	6,00%	1.171,210	32,43%
770 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.298,40	1.770,97	-3,00%	1.717,840	32,30%
770 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	2.598,00	3.541,94	-3,00%	3.435,680	32,24%
1100 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.855,20	2.529,96	-3,00%	2.454,060	32,28%
1100 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	3.711,60	5.059,91	-3,00%	4.908,110	32,24%

6. **GEBÜHRENEINNAHMEN**

Anzahl	Art	Einzelpreis neu €	Anzahl der Behälter	Einnahme €
80 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	220,80	12.686	2.801.068,80
80 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	454,85	30	13.645,50
120 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	289,79	10.900	3.158.711,00
120 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	596,97	290	173.121,30
240 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	568,55	10.233	5.817.972,15
240 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	1.171,21	770	901.831,70
770 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.717,84	543	932.787,12
770 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	3.435,68	1.225	4.208.708,00
1100 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	2.454,06	400	981.624,00
1100 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	4.908,11	975	4.785.407,25

**Entwicklung der Aufwendungen und der abzusetzenden Erträge
gemäß Wirtschaftsplan und Finanzplanung**

Stand: 01.10.2009

Bezeichnung	Teilbereich Bioabfallentsorgung		
	2012 Planung €	2011 Planung €	2010 Planung €

Aufwand

Materialaufwand

Aufwendungen für RHB	153.250,00	149.500,00	144.450,00
Sonstige			
Personalaufwand	720.135,00	706.410,00	696.195,00

Kapitalkosten

Abschreibungen	161.820,00	161.820,00	161.820,00
Zinsen	21.980,00	21.980,00	21.600,00

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Betriebsaufwand	657.000,00	676.260,00	662.670,00
Verwaltungsaufwand einschließlich Verwaltungsgemeinkosten	0,00	0,00	0,00
Sonstige einschließlich Transportkosten zur Entsorgungsanlage	211.900,00	212.160,00	212.225,00
Steuern	0,00	0,00	0,00

Gesamtsumme Kosten : 1.926.085,00 1.928.130,00 1.898.960,00

Erträge

Verlustvortrag: -144.221,00

Abdeckung Verlustvortrag	-48.073,67	-48.073,67	-48.073,67
Erstattung DSD			
BGA Abfallentsorgung	30.000,00	30.000,00	30.000,00
Sonstige Erträge Abfallentsorgung	16.350,00	16.350,00	16.350,00
<u>Summe der absetzbaren Erträge</u>	-1.723,67	-1.723,67	-1.723,67

Gebührenbedarf -1.927.808,67 -1.929.853,67 -1.900.683,67

<u>Gebühren Wirtschaftsplanung</u>	1.788.000,00	1.788.000,00	1.788.000,00
<u>zuzgl. Verlustvortrag Vorjahre</u>	48.073,67	48.073,67	48.073,67
<u>zuzgl. Verlustabdeckung lfd. Jahr</u>	91.735,00	93.780,00	64.610,00
<u>Gebührenbedarf</u>	1.927.808,67	1.929.853,67	1.900.683,67

Summe der Gesamterträge 1.834.350,00 1.834.350,00 1.834.350,00

Ergebnis Wirtschaftsplanung **-91.735,00** **-93.780,00** **-64.610,00**

Mittelwert Gebührenbedarf **-1.919.448,67**

Mittelwert Gebührenänderung **9,573%**

Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung Mittelwert 2010 - 2012

Bioabfall

Stand: 01.10.2009

Nr.	Bezeichnung	€
1.	Aufwand	
1.1.	Materialaufwand	
	Aufwendungen für RHB	149.067,00
	Sonstige	0,00
1.2.	<u>Personalaufwand</u>	707.580,00
1.3.	<u>Kapitalkosten</u>	
	Abschreibungen	161.820,00
	Zinsen	21.853,00
1.3.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	
	Betriebsaufwand	665.310,00
	Verwaltungsaufwand einschließlich Verwaltungsgemeinkosten	0,00
	Sonstige einschließlich Transportkosten zur Entsorgungsanlage	212.095,00
	Steuern	0,00
	<u>Summe Aufwand :</u>	<u>1.917.725,00</u>
2.	<u>Abzusetzenden Erträge</u>	
	Verlustvortrag	-48.074,00
	Erstattung DSD	0,00
	BgA Abfallentsorgung	30.000,00
	Sonstige Erträge	16.350,00
	<u>Summe Erträge</u>	<u>-1.724,00</u>
3.	<u>Defizitvortrag</u>	0,00
	Auf Gebührenpflichtige umzulegen	1.919.449,00
4.	<u>Gesamtliter der Behälter</u>	50.752.000,00
	<u>Gebühr für 1 Liter in €</u>	0,037820

0,0378201647

5. **Gebührenstruktur**

80 Liter 14 tägige Entleerung Bioabfall
 120 Liter 14 tägige Entleerung Bioabfall
 240 Liter 14 tägige Entleerung Bioabfall

Bisher	Neu! Literpreis*Liter *Entleerungszahl	Degressive Veränderung	Neu! Degressive Struktur	Prozentuale Veränderung
€	€		€	%
82,68	78,67	13%	88,890	7,51%
107,88	118,00	0%	118,000	9,38%
194,16	236,00	-8%	217,120	11,83%

6. **GEBÜHRENEINNAHMEN**

Anzahl	Art	Einzelpreis €	Anzahl der Behälter	Einnahme €
80 Liter	14 tägige Entleerung Bioabfall	88,89	7900	702.231,00
120 Liter	14 tägige Entleerung Bioabfall	118,00	6200	731.600,00
240 Liter	14 tägige Entleerung Bioabfall	217,12	2400	521.088,00

Gebührenstruktur Abfallentsorgung

Stand: 01.10.2009

		Satzung 01.01.2009	Satzung 01.01.2010	Prozentuale Veränderung	Absolute Veränderung	Satzung neu 01.01.2010
		€	€	%	€	€
80 Liter	14 tägige Entleerung Bioabfall	82,68	82,68	7,51	6,21 €	88,89
80 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	146,76	166,80	32,37	54,00 €	220,80
80 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	300,96	342,00	33,00	112,85 €	454,85
120 Liter	14 tägige Entleerung Bioabfall	107,88	107,88	9,38	10,12 €	118,00
120 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	193,20	219,60	31,96	70,19 €	289,79
120 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	397,08	451,20	32,31	145,77 €	596,97
240 Liter	14 tägige Entleerung Bioabfall	194,16	194,16	11,83	22,96 €	217,12
240 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	378,00	429,60	32,34	138,95 €	568,55
240 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	778,32	884,40	32,43	286,81 €	1.171,21
770 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.142,64	1.298,40	32,30	419,44 €	1.717,84
770 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	2.286,24	2.598,00	32,24	837,68 €	3.435,68
1100 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.632,60	1.855,20	32,28	598,86 €	2.454,06
1100 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	3.266,16	3.711,60	32,24	1.196,51 €	4.908,11